

**U N I K A S S E L  
V E R S I T Ä T**

FB Wirtschaftswissenschaften

Masterstudiengang

Öffentliches Management/Public Administration

# **Das Vermessungsrecht als Lackmustest für das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren**

**Masterarbeit**

**Erstgutachterin:** Prof. Dr. jur. Katrin Stein

**Zweitgutachterin:** Dr. jur. Kathrin Greve

Datum der Abgabe: 17.06.2024

Wörter: 16.748

Verfasser: Maximilian Rudolph

Studiengruppe: MPA 49B

# INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	iv
1 Einleitung .....	1
1.1 Praktische und wissenschaftliche Relevanz des Themas .....	1
1.2 Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit .....	3
2 Grundlagen des Vermessungswesens und des Vermessungsrechts .....	4
2.1 Entwicklung des Vermessungswesens und des Vermessungsrechts .....	4
2.2 Verhältnis des Vermessungsrechts zum allgemeinen Verwaltungsrecht .....	8
2.3 Vermessungswesen und Vermessungsrecht in Schleswig-Holstein.....	10
3 Kritische Analyse ausgewählter Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren .....	14
3.1 Fortführung des Liegenschaftskatasters .....	14
3.1.1 Allgemeines .....	14
3.1.2 Regelungscharakter .....	14
3.1.3 Anhörung .....	20
3.1.4 Aufschiebende Wirkung .....	24
3.2 Erneuerung des Liegenschaftskatasters .....	32
3.2.1 Allgemeines .....	32
3.2.2 Bekanntgabe durch Offenlegung .....	32
3.3 Aufforderung zur Gebäudeeinmessung .....	38
3.3.1 Allgemeines .....	38
3.3.2 Regelungscharakter .....	38
3.3.3 Anhörung .....	43
3.3.4 Durchführung oder Veranlassung durch das LVermGeo SH.....	46

3.4	Abmarkung und Abmarkungsbescheid .....	49
3.4.1	Allgemeines .....	49
3.4.2	Regelungscharakter .....	49
3.4.3	Begriff „öffentliches Interesse“ .....	52
4	Zusammenfassung und Ergebnisse.....	55
	Literaturverzeichnis .....	58
	Eidesstattliche Erklärung & Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware.....	61

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland
a. F.	alte Fassung
Alt.	Alternative
Az.	Aktenzeichen
BekanntVO SH	Bekanntmachungsverordnung Schleswig-Holstein
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DANord	DigitalerAtlasNord
Erl.	Erläuterung
GG	Grundgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hs.	Halbsatz
HVGG	Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
LiK-A	Anweisung für die Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
LVerGeo SH	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
LVwG SH	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz

m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NVermKatG	Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
NVermG	Niedersächsisches Vermessungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖbVI	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
PCC	Permanent Committee on Cadastre in the European Union
Rn.	Randnummer
VermKatG NRW	Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen
VermKatG SH	Vermessungs- und Katastergesetz Schleswig-Holstein
VA	Verwaltungsakt
VermG BW	Vermessungsgesetz Baden-Württemberg
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
zit.	zitiert

## ***Danksagung***

*Ein Dank gilt der AdV-Geschäftsstelle und dem Bayerischen Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in München für die großzügige Übersendung geodätischer und vermessungsrechtlicher Fachliteratur.*

# 1 Einleitung

## 1.1 Praktische und wissenschaftliche Relevanz des Themas

Das Vermessungs- und Katasterrecht (im Folgenden kurz: Vermessungsrecht) ist heute dem besonderen Verwaltungsrecht zuzuordnen<sup>1</sup>, stellt aufgrund seiner zahlreichen Besonderheiten und seiner Historie gleichwohl eine Spezialmaterie dar. Die Ursprünge des deutschen Vermessungsrechts reichen bis in die napoleonische Besatzungszeit zurück.<sup>2</sup> Im weiteren geschichtlichen Verlauf wurde es von verschiedensten bundesstaatlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Vermessungswesens und teilweise auch angrenzender Fach- und Rechtsgebiete, wie dem Steuer- und Grundbuchwesen oder dem bürgerlichen Recht, geprägt.<sup>3</sup> Die Entstehung des amtlichen Vermessungswesens noch vor der Entwicklung des modernen Verwaltungsrechts und seine Beeinflussung durch andere Fach- und Rechtsgebiete mögen ursächlich für die heutigen Herausforderungen sein, die dem Rechtsanwender<sup>4</sup> in der Praxis begegnen. Insbesondere im Verwaltungsverfahren und im Widerspruchsverfahren tun sich regelmäßig rechtliche Probleme auf, wenn als „historisch gewachsen“ hingenommene Verfahrensstrukturen im Vermessungswesen gewissermaßen nachträglich in den Rahmen des modernen, allgemeinen Verwaltungsrechts einzuordnen sind. Eine Untersuchung, die das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren im Vermessungswesen umfassend systematisiert und am Maßstab des allgemeinen Verwaltungsrechts kritisch analysiert, könnte akademisch sowie praktisch relevante Erkenntnisse erbringen.

Wissenschaftliche Arbeiten speziell zum Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren im Vermessungswesen sind dem Verfasser nicht bekannt. Insgesamt wird dem Vermessungsrecht in der juristischen Literatur ein „Orchideendasein“ bescheinigt<sup>5</sup>; gerichtliche Entscheidungen existierten ebenfalls lange Zeit nicht sehr zahlreich<sup>6</sup>. Zu den Vermessungsgesetzen der Länder Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Sachsen-

---

<sup>1</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 522 ff.; Kummer, S. 5, 10; Sodan/Ziekow-Sodan, § 42 VwGO, Rn. 308.

<sup>2</sup> Möllering/Bauer, NVerKatG, Einleitung, Erl. 3.1; Rolli/Klauser, VermG BW, Einführung, Erl. 2.

<sup>3</sup> Möllering/Bauer, NVerKatG, Einleitung, Erl. 3.1.

<sup>4</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll. Eine Ausnahme gilt für die wörtliche Wiedergabe von Rechtsvorschriften, die nicht das generische Maskulinum verwenden.

<sup>5</sup> Möllering/Bauer, NVerKatG, Einleitung, Erl. 3.1 m. w. N.

<sup>6</sup> Möllering/Bauer, NVerKatG, Vorwort.

Anhalt existieren Kommentierungen unterschiedlicher Aktualität, wenngleich diese ausschließlich von Fachvertretern der Geodäsie und nicht der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften verfasst sind. Für Schleswig-Holstein existieren jedoch einige Gerichtsentscheidungen auf dem Gebiet des Vermessungsrechts, einschließlich aktueller Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig, die Auswirkungen auch auf künftige Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren haben könnten. Zum Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren im Allgemeinen existiert sehr umfassende rechtswissenschaftliche Literatur sowie Rechtsprechung.

In der Praxis des amtlichen Vermessungswesens besteht Bedarf an der Klärung verwaltungsrechtlicher Fragestellungen, die, wie dargestellt, mutmaßlich aufgrund der Besonderheiten und der Historie des Vermessungsrechts, besonders zahlreich erscheinen: Bei welchen Handlungen der Vermessungsverwaltung liegt ein überhaupt Verwaltungsakt (VA) vor? Inwieweit regelt das Vermessungsrecht als Spezialrecht das entsprechende Verwaltungsverfahren und wann muss auf die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts zurückgegriffen werden? Wo ist eine Anhörung erforderlich? Und wo liegen in den Verwaltungsverfahren nach dem Vermessungsrecht mit seinen eigenen, tradierten Rechtsbegriffen vielleicht schon als Anhörung zu wertende Verfahrenselemente „versteckt“? Das Interesse an der Beantwortung dieser Fragen geht dabei über fachliche Neugier weit hinaus. Das Rechtsstaatsprinzip bindet die Staatsgewalt und damit auch die Vermessungsverwaltung an Recht und Gesetz und schützt dadurch die Freiheit der Bürger vor unrechtmäßigen Eingriffen. Dieser rechtsstaatliche Schutz ist aber nur dann effektiv, wenn der rechtliche Handlungsrahmen hinreichend klar und bestimmt ist. Gerade die Beantwortung von Fragen zum Verwaltungs- und sich ggf. anschließendem Rechtsbehelfsverfahren ist daher von großer rechtsstaatlicher Relevanz. Obgleich sich die Arbeit schwerpunktmäßig mit dem schleswig-holsteinischen Vermessungsrecht auseinandersetzt, ist die Befassung mit diesem und die Spiegelung am allgemeinen Verwaltungsrecht nicht nur von landesweiter Bedeutung. Da das Vermessungswesen nach herrschender Meinung unter keinen der in Art. 73 und 74 Grundgesetz (GG) aufgeführten Regelungsbereiche zu subsumieren ist, liegt die Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 70 GG bei den Bundesländern.<sup>7</sup> Naturgemäß birgt dies die Gefahr eines gewissen „Auseinanderdriftens“ der vermessungsrechtlichen Vorschriften im Bundesgebiet. Obgleich mit der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik

---

<sup>7</sup> Kriesten, S. 21.



Deutschland (AdV) eine institutionalisierte Zusammenarbeit geschaffen wurde<sup>8</sup>, fokussiert sich diese stärker auf die technische als die rechtliche Harmonisierung im Vermessungswesen<sup>9</sup>. Eine stark rechtlich geprägte Befassung könnte daher von Relevanz für andere Landesvermessungsverwaltungen sein, zumal gerade das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht von einer gewissen bundesweiten Einheitlichkeit ausgeht.

## 1.2 Forschungsfrage und Aufbau der Arbeit

Ziel der Arbeit ist es, die wesentlichen Verwaltungsakte im Vermessungswesen und die mit ihrem Erlass und dem sich ggf. anschließenden Rechtsbehelfsverfahren verbundenen Tätigkeiten zu identifizieren sowie kritisch zu analysieren. Einzelne rechtliche Problemstellungen zu diskutieren und mögliche Lösungen aufzuzeigen, bildet den Schwerpunkt der kritischen Analyse.

Die Arbeit gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Vermessungsrechts und die Grundzüge des modernen, amtlichen Vermessungswesens. Sodann wird das Verhältnis des Vermessungsrechts zum allgemeinen Verwaltungsrecht beleuchtet. Der Kern der Arbeit, die kritische Analyse von Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren im Vermessungswesen, erfolgt anhand ausgewählter Verwaltungsakte der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung<sup>10</sup>. An diesen Beispielen werden die wichtigsten Probleme bei der Rechtsanwendung ausführlich diskutiert. Schwerpunkte sind insbesondere der Regelungscharakter vermessungstechnischer Maßnahmen, das Anhörungserfordernis, besondere Bekanntgabevorschriften und die praktische Umsetzung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen im Liegenschaftskataster. Stellenweise wird auch ein Vergleich des schleswig-holsteinischen Rechts mit dem Recht anderer Bundesländer gezogen. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der diskutierten Probleme und Ergebnisse.

---

<sup>8</sup> Kriesten, S. 21.

<sup>9</sup> AdV (a), <https://www.adv-online.de/Wir-ueber-uns/Aufgaben/>: etwa „einheitliches Vorgehen bei der Schaffung, Erhaltung und Weiterentwicklung der geodätischen Grundlagen, der topographischen Landesaufnahme, des amtlichen topographisch-kartographischen Informationssystems, der topographischen Landeskartenwerke und des Liegenschaftskatasters - kurz der Geobasisdaten“ oder „Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung technischer Verfahren“, aber auch „Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen“.

<sup>10</sup> Der Verfasser dieser Arbeit ist in der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung beschäftigt.

## 2 Grundlagen des Vermessungswesens und des Vermessungsrechts

### 2.1 Entwicklung des Vermessungswesens und des Vermessungsrechts

Bis heute basiert das amtliche Vermessungswesen im Wesentlichen auf den zwei großen Säulen Landesvermessung und Liegenschaftskataster, die auch die historischen Wurzeln des amtlichen Vermessungswesens und seines Rechts darstellen. Im 18. und 19. Jahrhundert führten der Wunsch der Landesherren, das eigene Herrschaftsgebiet mit hoher Genauigkeit in Karten darzustellen, sowie die Anforderungen des Militärs nach einheitlichen Kartenwerken zu einer übergeordneten Landesvermessung.<sup>11</sup> Die ersten gesetzlichen Regelungen, die für das amtliche Vermessungswesen eine Rolle spielten, waren seit dem späten 18. Jahrhundert mit Agrarreformen und Grundsteuerreformen verbunden.<sup>12</sup> Zentral waren Entwicklungen in Frankreich, wo sich die sogenannte physiokratische Lehre durchsetzte, wonach die Landwirtschaft die wesentliche Quelle von Wohlstand sei.<sup>13</sup> Eine zentrale Idee hier war die Steuerreform. Wegen der angeblich allein entscheidenden Produktivität der Landwirtschaft wurde auch die (alleinige) Besteuerung der Landwirtschaft gefordert. Das Ziel war eine gerechte Verteilung der Lasten und die Begrenzung der fiskalischen Willkür des Herrschers.<sup>14</sup> Zeitgleich wuchs in Europa, beflügelt durch die Amerikanische und die Französische Revolution, das Bestreben, konstitutionelle liberale Rechtsstaaten zu verwirklichen. Die Prinzipien der „Herrschaft des Gesetzes“ und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bildeten sich heraus, in deren Umfeld auch die frühen Grundsteuergesetze entstanden.<sup>15</sup> Speziell für die Entstehung des Katasters kommt der Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich per Gesetz eingeführten allgemeinen Grundsteuer und der etwas später von Napoleon veranlassten „Parzellarvermessung“ eine erhebliche Bedeutung zu.<sup>16</sup> Es entstand das erste Kataster in Form eines reinen Steuerkatasters, das neben den neu beauftragten Vermessungen zunächst vor allem auf vormals erstellten Plänen und Registern (z. B. aus landwirtschaftlichen Flurbereinigungsverfahren) basierte.<sup>17</sup> Während französischer Besatzung wurde auch in einzel-

---

<sup>11</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87.

<sup>12</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87.

<sup>13</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 2.

<sup>14</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 2.

<sup>15</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 2.2.

<sup>16</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87.

<sup>17</sup> AdV (b), S. 109; Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 497.

nen deutschen Gebieten ein Grundsteuergesetz erlassen und zur Umsetzung ein Grundsteuerkataster aufgebaut – eine Entwicklung, die sich Mitte des 19. Jahrhunderts immer weiter östlich in weitere deutsche Gebiete ausweitete.<sup>18</sup> Obgleich die Grundsteuer Anlass und zugleich Finanzierungsquelle des kostspieligen Aufbaus eines Katasters darstellte, drängte sich die Sicherung des Grundeigentums als weitere Zweckbestimmung geradezu auf, welche vor dem Hintergrund der rasch schwindenden Bedeutung von Grundsteuern für die Staatshaushalte mutmaßlich zentral für das „Überleben“ des Katasters war und immer stärker in den Fokus rückte.<sup>19</sup> Mit der Reichsgründung 1871 beeinflusste die Vereinheitlichung des Zivilrechts (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB, Reichsgrundbuchordnung) massiv die weitere Entwicklung des Vermessungs- und insbesondere des Katasterwesens. Aus der Grundbuchordnung ergab sich erstmals, dass die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern „nach einem amtlichen Verzeichnis“ erfolgt und die Einrichtung dieses Verzeichnisses durch landesrechtliche Verordnung bestimmt wird.<sup>20</sup> Zudem hob das Reichsgericht 1910 die rechtliche Bedeutung ausgewählter Katasterangaben für die Eigentumssicherung deutlich hervor.<sup>21</sup> Durch diese starke Verbindung des Katasters mit dem Grundbuch wurde das einstmalige Grundsteuerkataster vornehmlich zum moderneren Eigentumskataster.<sup>22</sup> Das bis dato traditionell auf Grundlage „technischer Anweisungen“ geführte Kataster bekam in den Folgejahren durch Rechtsprechung und das (Zivil)Recht ergänzende Bestimmungen immer stärkere juristische Konturen.<sup>23</sup> Gleichwohl traf das Zivilrecht nie eine ausdrückliche Regelung zu der Frage, wie die Reichweite des Eigentums in räumlicher Hinsicht und damit der Grenzverlauf exakt zu bestimmen ist.<sup>24</sup>

Speziell die Landesvermessung bot sich im Vergleich zum Kataster weniger und später als Gegenstand gesetzlicher Regulierung an, was in ihrer besonders wissenschaftlich-technischen Natur begründet liegen mag.<sup>25</sup> Für den Bereich der Landesvermessung wurde 1921 das Reichsamt für Landesaufnahme gegründet, dessen Kompetenzen jedoch zunächst begrenzt blieben, weil das Vermessungswesen dem Grunde nach Ländersache war. Trotz der

---

<sup>18</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87; Kriesten, S. 51.

<sup>19</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 4.2.

<sup>20</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87.

<sup>21</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 497.

<sup>22</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 4.2; Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 497.

<sup>23</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 4.2.3.

<sup>24</sup> Kriesten, S. 51.

<sup>25</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 3.

Fortschritte bei der rechtlichen Regulierung des Vermessungswesens und der Verwaltung wurde seitens der geodätischen Fachwelt noch lange eine enorme Zerstückelung von Recht und Verwaltung auf dem Gebiet des Vermessungswesens bemängelt. So wurde in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1934 festgestellt: „Die Aufteilung des Vermessungswesens und der Vermessungsarbeit auf die Länderverwaltungen und in den größeren Ländern auf die verschiedensten Vermessungsstellen ergibt einen Partikularismus, der bunter ist als die Staatenkarten Deutschlands zur Zeit des Westfälischen Friedens.“<sup>26</sup> Von der Fachwelt begrüßt erließ der Nationalsozialistische Gesetzgeber auf Grundlage des „Ermächtigungsgesetzes – Vermessungsrecht“ das „Gesetz über die Neuordnung des Vermessungswesens“.<sup>27</sup> Damit wurde das gesamte Vermessungswesen zur Reichsangelegenheit erklärt, und blieb es durchgehend während der Zeit der Nationalsozialismus, wobei spätestens mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges der Fokus des nun gesamtverantwortlichen Reichsamtes für Landesaufnahme auf den militärischen Nutzen des Vermessungswesens gelegt wurde.<sup>28</sup> Gleichwohl werden seit der umfassenden Rechtsänderung 1934 auch die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung in das Kataster aufgenommen. Dies wird als der erste Schritt in Richtung eines Mehrzweckkatasters angesehen.<sup>29</sup>

Auch noch nach dem Ende des Nationalsozialismus wirkten sich das Neuordnungsgesetz und andere Vorschriften im fachlichen Umfeld auf die Entwicklung des Vermessungswesens in allen Bundesländern aus oder behielten vereinzelt formal noch lange Gültigkeit.<sup>30</sup> Mit Gründung der Bundesrepublik Deutschland erhielten aber wieder die Länder die Zuständigkeit für das amtliche Vermessungswesen. Dies war keineswegs selbstverständlich oder unumstritten. Laut Gomille fiel die Gesetzgebung für das Vermessungswesen „durch das Raster des Grundgesetzes“.<sup>31</sup> Da das Vermessungswesen nach ganz herrschender Meinung unter keinen der in Art. 73 und 74 GG aufgeführten Regelungsbereiche zu subsumieren ist, liegt die Gesetzgebungsbefugnis gemäß Art. 70 GG bei den Bundesländern.<sup>32</sup> Um trotz Länderkompetenz eine gewisse Einheitlichkeit des deutschen Vermessungswesens zu garantieren,

---

<sup>26</sup> Pfitzer, ZfV 1934, S. 321, 323, zit. in: Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 5.1.

<sup>27</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 5.1.

<sup>28</sup> Creuzer/Grunau/Wandinger, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 87 f.

<sup>29</sup> AdV (b), S. 109; Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 497.

<sup>30</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 5.3.

<sup>31</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 7.1.

<sup>32</sup> Kriesten, S. 21.

wurde 1949 die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) gegründet.<sup>33</sup> In der AdV wirken die für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster zuständigen Verwaltungen der Länder zusammen, um fachliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Ziel einheitlicher Regelungen zu behandeln. Fachgesetze auf Landesebene, die das amtliche Vermessungswesen umfassend regeln, wurden in den meisten Bundesländern erst viele Jahre nach Gründung der Bundesrepublik erlassen. Eine Ursache mag das empfundene Spannungsverhältnis zwischen dem Verwaltungsrecht (diesem sind die Vermessungsgesetze heute zuzuordnen) und dem für das Vermessungswesen ursprünglich bedeutenderen bürgerlichen Recht<sup>34</sup> gewesen sein. In Schleswig-Holstein beispielsweise trat erst 1975 das erste Vermessungs- und Katastergesetz<sup>35</sup> in Kraft, das die Organisation und die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens regelte und in dessen Folge zwei Reichsgesetze und ein preußisches Gesetz, die vormals als Landesrecht fortgegolten hatten, aufgehoben wurden<sup>36</sup>.

Heute sind differenzierte gesetzliche Regelungen, welche die Grundlage des Wirkens und Handelns der öffentlichen Verwaltung im Bereich Vermessung betreffen, fest etabliert.<sup>37</sup> Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden in den jeweils einschlägigen landesrechtlichen Normen ausgestaltet.<sup>38</sup> Amtliche Vermessungen dürfen deutschlandweit nur von Vermessungsbehörden oder von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) durchgeführt werden.<sup>39</sup> Für Kriesten besteht die größte Bedeutung des amtlichen Vermessungswesens auch aktuell darin, dass sie das Eigentum an Grund und Boden in räumlicher Hinsicht rechtsverbindlich festlegt. Die Maßgeblichkeit für die Bestimmung der Reichweite des Eigentums bedeutet, dass Grenzverlauf, Größe und Geometrie eines Grundstücks durch die amtliche Vermessung rechtsverbindlich bestimmt werden.<sup>40</sup> Hierin erschöpft sich das moderne amtliche Vermessungswesen jedoch bei weitem nicht. Auch wenn der Zusammen-

---

<sup>33</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 8.1.

<sup>34</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 9.4.

<sup>35</sup> Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 06.12.1974 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 470).

<sup>36</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) a. F. vom 24.07.1974, LT-Drucks. 7/1061, S. 14.

<sup>37</sup> Kutterer/Brunner, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 43.

<sup>38</sup> Kriesten, S. 21.

<sup>39</sup> Kriesten, S. 28.

<sup>40</sup> Kriesten, S. 48.

hang heute weniger sichtbar hervorscheint, ergeben sich aus der Arbeit der Vermessungsverwaltung noch immer wesentliche Informationen für die Besteuerung von Grund und Boden.<sup>41</sup> Gerade aktuell zeigt sich dies im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform. So zeichnet für die Bereitstellung der für die Erklärung zur Feststellung des Grundstückswertes erforderlichen Grundstücksdaten und Bodenrichtwerte – zumindest in Schleswig-Holstein – die Vermessungsverwaltung verantwortlich.<sup>42</sup> Die in der amtlichen Vermessung festgestellten Ergebnisse sind auch regelmäßig in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen maßgeblich. Dies gilt insoweit, als dass Ergebnisse amtlicher Vermessung nicht durch Umstände in Frage gestellt werden können, die außerhalb des amtlichen Vermessungswesens liegen. So kann sich beispielsweise ein Beteiligter in einem Nachbarschaftsstreit vor dem Zivilgericht nicht darauf berufen, dass der amtlich festgestellte Grenzverlauf vermessungstechnisch fehlerhaft zustande gekommen sein soll.<sup>43</sup> Mit Blick auf die Häufigkeit nachbarschaftlicher Rechtsstreitigkeiten wird auch die praktische Bedeutung des Vermessungsrechts (vor den Verwaltungsgerichten) deutlich. Doch auch über Eigentumssicherung, Steuererhebung und Beilegung von Nachbarschaftsstreitigkeiten hinaus erfüllt das amtliche Vermessungswesen heute zahlreiche Aufgaben. Die Daten der Vermessungsverwaltung sind ebenso Grundlage für Entscheidungen der Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Unter anderem leisten sie einen wesentlichen Beitrag bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren, der Erstellung von Bebauungsplänen, der Verwirklichung privater Bauvorhaben, Standortentscheidungen der Wirtschaft, dem Hochwasserschutz oder auch der Navigation.<sup>44</sup>

## **2.2 Verhältnis des Vermessungsrechts zum allgemeinen Verwaltungsrecht**

In dem außergewöhnlich technisch geprägten Fachgebiet der Vermessung sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben die herkömmlichen Regeln der Vermessungstechnik anzuwenden. Die Technik ist somit nicht Selbstzweck, sondern als Mittel einzusetzen, um gesetzlich festgelegte Verwaltungstätigkeit im Rahmen des zugewiesenen öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereiches auszuüben.<sup>45</sup> Das Vermessungsrecht ist Teil des Öffentlichen Rechts und hier dem Verwaltungsrecht zuzuordnen, da es Aufgaben von Verwaltungsbehörden sowie

---

<sup>41</sup> Kriesten, S. 48.

<sup>42</sup> LVermGeo SH – DANord-Grundsteuerportal, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/bodenrichtwertefuergrundsteuerzweckesh/index.html?lang=de>.

<sup>43</sup> Kriesten, S. 49.

<sup>44</sup> Kriesten, S. 222.

<sup>45</sup> Kummer, S. 5.

Rechte und Pflichten in der Rechtsbeziehung „Staat/Bürger“ regelt.<sup>46</sup> Vereinzelt wurde die Auffassung vertreten, das Vermessungsrecht gehöre mit seinen fachbezogenen Regelungen zum besonderen Verwaltungsrecht, gleichsam aber mit seinen „fachübergreifenden allgemein anzuwendenden Rechtsvorschriften zum Allgemeinen Verwaltungsrecht“.<sup>47</sup> Hier dürften sich allerdings erhebliche Abgrenzungsproblematiken hinsichtlich der einzelnen vermessungsrechtlichen Vorschriften innerhalb eines Gesetzes ergeben und zudem die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer solchen Abgrenzung stellen. Überwiegend wird das Vermessungsrecht daher schlicht als besonderes Verwaltungsrecht verstanden.<sup>48</sup>

Mit Gründung der Bundesrepublik erschien das Verhältnis Bürger und Verwaltung in neuem Licht, was auch im Verwaltungsrecht seine Auswirkungen zeigte. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit formierte sich neu (Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO 1960) und sehr viel später trat das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes – VwVfG in Kraft (1977).<sup>49</sup> Wie gezeigt, hatte sich ein Vermessungsrecht bereits weit vorher entwickelt. Selbst die ersten Fachgesetze der Länder für das Vermessungswesen sind oftmals älter als das VwVfG. Eine in zeitlicher Hinsicht bemerkenswerte Ausnahme bildet die Rechtsentwicklung in Schleswig-Holstein. Hier erließ der Landesgesetzgeber bereits 1967 das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG SH).<sup>50</sup> Erst ab dem Jahr 1977 folgten dann auch die anderen Bundesländer.<sup>51</sup> Naturgemäß war das Vermessungsrecht als Teil des besonderen Verwaltungsrechts von der Fortentwicklung der Rechtsvorschriften im allgemeinen Verwaltungsrecht betroffen. Die Notwendigkeit einer vermessungsrechtlichen Anpassung wurde in den Folgejahren erkannt und – besonders prominent in Niedersachsen – angestoßen.<sup>52</sup> Im Jahr 1985 hatte die Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes von 1961 explizit auch eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz zum Ziel<sup>53</sup> und nahm eine Vorbildfunktion in der Bundesrepublik ein<sup>54</sup>. Möl-

---

<sup>46</sup> Kummer, S. 5, 10.

<sup>47</sup> Kummer, S. 5.

<sup>48</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 522 ff.; Sodan/Ziekow-Sodan, § 42 VwGO, Rn. 308.

<sup>49</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 9.2.

<sup>50</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen/Stadelmann, § 1 LVwG SH, Erl. 1.1.

<sup>51</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen/Stadelmann, § 1 LVwG SH, Erl. 1.1.

<sup>52</sup> Möllering/Bauer, NVermKatG, Einleitung, Erl. 4.2 c).

<sup>53</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 10.1; Kummer, S. 13.

<sup>54</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 10.5.

lering und Bauer führen aus, dass u. a. das sogenannte Grenzfeststellungs- und das Abmarkungsverfahren an die allgemeinen Grundsätze des VwVfG und das Vorläufige VwVfG Niedersachsen angepasst und damit dem „Harmonisierungsgebot des niedersächsischen VwVfG nach Einheitlichkeit der Verwaltungsverfahren entsprochen wurde“.<sup>55</sup> Bemerkenswerterweise befindet sich ein solcher Hinweis aber weder in der Gesetzesbegründung zum ersten Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Schleswig-Holstein<sup>56</sup> (hier z. B. bereits auf das LVwG SH von 1967) noch in der zur Novellierung des Gesetzes im Jahr 2003<sup>57</sup>, welches 2004 in Kraft trat<sup>58</sup>. Da das Vermessungswesen Ländersache ist und das Hauptaugenmerk der Arbeit auf Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung liegt, wird stellenweise neben dem VwVfG auch das schleswig-holsteinische Verwaltungsverfahrenrecht mit landesrechtsspezifischer Kommentierung angehalten. Auch wenn das LVwG SH einen anderen Regelungsumfang als das VwVfG hat,<sup>59</sup> und die Paragraphen eine andere Nummerierung aufweisen, stimmen die Vorschriften hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens (zwingend) mit denen des VwVfG überein<sup>60</sup>.

### **2.3 Vermessungswesen und Vermessungsrecht in Schleswig-Holstein**

Das erste Vermessungs- und Katastergesetz Schleswig-Holstein (VermKatG SH) trat zum 1. Januar 1975 in Kraft und war aufgrund des bereits länger etablierten niedersächsischen Vermessungsrechts und der sehr großen Übereinstimmungen mutmaßlich stark an diesem orientiert. In der Begründung wird einleitend recht knapp und allgemein ausgeführt, dass „bei einer Vielzahl von Vorgängen der Rechtspflege, der Verwaltung, der Planung und der Wirtschaft die Ergebnisse der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als wesentliche Grundlage weiterer Überlegungen und Arbeiten dienen“.<sup>61</sup> Konkret wird auf topographische Karten und das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung sowie als Nachweis der Bodenschätzung „stellvertretend für

---

<sup>55</sup> Möllering/Bauer, NVermKatG, Einleitung, Erl. 4.2 c).

<sup>56</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061.

<sup>57</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf zur Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) n. F. vom 30.09.2004, LT-Drucks. 15/2946.

<sup>58</sup> Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 128).

<sup>59</sup> Die grundlegenden Bestimmungen des Polizeirechts und des Ordnungsbehördenrechts sind durch das LVwG SH miterfasst; Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen/Stadelmann, § 1 LVwG SH, Erl. 1.1.

<sup>60</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen/Stadelmann, § 1 LVwG SH, Erl. 1.2.

<sup>61</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 14.



viele Aufgaben“ hingewiesen.<sup>62</sup> Die Erfüllung dieser Aufgaben bedürfe, nachdem das schleswig-holsteinische Vermessungswesen bislang auf der „Neuordnungsgesetzgebung“ aus der Zeit des Nationalsozialismus basierte, einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage.<sup>63</sup> Das Vermessungsrecht im Land, das aus einer Vielzahl von Vorschriften, die historisch bedingt auch keine originär schleswig-holsteinischen Vorschriften waren, wurde somit bereinigt. Inhaltlich dürfte die wesentliche Neuerung die Einführung der Gebäudeeinmessungspflicht gewesen sein, mit der alle Grundstücks- und Gebäudeeigentümer verpflichtet wurden, bei Neuerrichtung oder Grundrissänderung ihre Gebäude einmessen und in das Liegenschaftskataster übernehmen zu lassen (§ 15 VermKatG SH a. F.). Zuvor gelangten Gebäude in der Regel nur aufgrund von freiwillig gestellten Anträgen oder aus sonstigen Gründen durchgeführten Fortführungsvermessungen in das Liegenschaftskataster.<sup>64</sup> Die neue, umfassende Pflicht wurde damit begründet, dass es „auch im Eigentümerinteresse als wünschenswert angesehen“ werden müsse, dass „in das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke sämtliche Veränderungen an Grundstücksgrenzen übernommen werden“.<sup>65</sup> Durch einen möglichst vollständigen Gebäudenachweis sollten u. a. Antragsteller in Folge für sie besser verwertbare Auszüge aus den Katasterkarten erhalten und „Planungen“ erleichtert werden.<sup>66</sup>

Bei der Begründung zur Novelle des VermKatG SH scheint der Gesetzgeber im Vergleich zur Fassung von 1974 dem amtlichen Vermessungswesen insgesamt eine größere gesamtgesellschaftliche Bedeutung beizumessen, was in der fortgeschrittenen Technologisierung begründet liegen mag. Die Nachweise von Landesvermessung und Liegenschaftskataster hätten demnach „eine zentrale Bedeutung für private und politische Entscheidungen, für die Sicherung des Grundeigentums, für Verwaltungsplanung und Verwaltungsvollzug sowie die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“.<sup>67</sup> Diese hätten sich „in den letzten Jahren zu digitalen Basisinformationssystemen entwickelt, durch die den Nutzern Grundlagedaten und ein einheitlicher Raumbezug für eigene fachspezifische Daten mit einem Bezug zur Erdoberfläche zur Verfügung gestellt werden“.<sup>68</sup> Das alte VermKatG SH trage dieser Entwicklung

---

<sup>62</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 14.

<sup>63</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 14.

<sup>64</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 18.

<sup>65</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 18.

<sup>66</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 18.

<sup>67</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 2.

<sup>68</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 2.

nicht mehr in ausreichendem Umfang Rechnung; Regelungsbedarf ergebe sich zum Beispiel hinsichtlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten und der Online-Bereitstellung von Daten.<sup>69</sup> Gleichzeitig zielten die vorgesehenen Rechtsänderungen auch auf eine Vereinfachung von Verfahren ab<sup>70</sup>, obgleich hier weniger auf Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrenrecht als vielmehr auf technische Verfahren abgestellt wird.

In der aktuellen Gesetzesfassung regelt § 1 VermKatG SH, dass die Landesvermessung sowie die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen Aufgaben des Landes sind. Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und obere Vermessungs- und Katasterbehörde das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) als Landesoberbehörde (§ 2). Das LVermGeo SH ist dabei die zuständige Behörde für die Landesvermessung sowie für die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen (§ 4 Abs. 1). § 4 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 2 ermächtigt darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen weitere Behörden Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, durchzuführen, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen (z. B. Vermessungsämter bei Kommunen). In der Praxis von weitaus größerer Relevanz ist jedoch die Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 entsprechende Vermessungen durch ÖbVI im Rahmen ihrer Bestellung durchführen zu lassen (sogenannte mittelbare Vermessungsverwaltung). Regelungen speziell für die Landesvermessung werden nur in § 10 (Aufgaben) und § 11 (Benutzung des Landesvermessungswerks) getroffen. Weitaus umfangreicher sind die Vorschriften für das Liegenschaftskataster (§§ 15 ff.). Gemäß § 12 Abs. 1 sind im Liegenschaftskataster für das Landesgebiet die Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem erfordern. Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung; die Übereinstimmung mit dem Grundbuch ist zu wahren (§ 12 Abs. 2). Der Nachweis der

---

<sup>69</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 2.

<sup>70</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 25.

Liegenschaften umfasst ihre Bezeichnung, Lage, Nutzung, Größe und ihre charakteristischen topographischen und sonstigen Merkmale (Sachdaten) (§ 12 Abs. 5 Nr. 1), die aufgrund des Bodenschätzungsgesetzes ermittelten Ergebnisse der Bodenschätzung (Nr. 2) sowie einige personenbezogene Daten des Grundbuchs (Nr. 3). Gemäß § 13 Abs. 1 gilt für die Benutzung des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 Satz 1 entsprechend, wonach jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters einsehen sowie daraus Auskünfte und Auszüge erhalten kann. Absatz 2 sieht lediglich Einschränkungen für Angaben aus dem Katasterzahlenwerk und Absatz 3 für personenbezogene Daten vor. Weitere wichtige Regelungen, insbesondere Verfahrensvorschriften, für das Liegenschaftskataster enthalten § 15 (Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters), § 18 (Herstellung und Abmarkung der Grenzen) und § 19 (Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung).

Über das VermKatG SH hinaus existiert formelles Landesrecht mit Bezug zum Vermessungswesen in Gestalt des Gesetzes über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und des Geodateninfrastrukturgesetzes, welche für die Zwecke dieser Arbeit jedoch keine unmittelbare Relevanz haben. Einige Regelungen des VermKatG SH werden zudem durch die Landesverordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes konkretisiert, welche hier ebenfalls keine Bedeutung hat. Weil nach Kenntnis des Verfassers im Zusammenhang mit der Landesvermessung keine Verwaltungsakte erlassen werden, liegt der Fokus der weiteren Untersuchung auf dem Liegenschaftskataster. Die Vorschriften des VermKatG SH zum Liegenschaftskataster hat das schleswig-holsteinische Innenministerium als oberste Vermessungsbehörde mit der Verwaltungsanweisung „Anweisung für die Führung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters – LiK-A“<sup>71</sup> ausführlich konkretisiert.

---

<sup>71</sup> LiK-A – Textteil einsehbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/likaTextteil2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/likaTextteil2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2);

LiK-A – Anlagen einsehbar unter: [https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/likaAnlagen teil2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEOSH/LVermGeoShBilderPdf/pdfGesetzErlassVerordnung/likaAnlagen teil2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

### **3 Kritische Analyse ausgewählter Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren**

#### **3.1 Fortführung des Liegenschaftskatasters**

##### **3.1.1 Allgemeines**

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 VermKatG SH ist das Liegenschaftskataster fortzuführen. Anlässe zu Veränderungen im Liegenschaftskataster resultieren in besonderem Maße aus den sogenannten Liegenschaftsvermessungen. Vermessungen zur Feststellung von Grenzen (Grenzherstellungen, Grundstücksteilungsvermessungen) und zur Erfassung der Veränderungen im Bestand oder im Umfang von Gebäuden (Gebäudeeinmessungen) geben regelmäßig Anlass zur Fortführung des Liegenschaftskatasters.<sup>72</sup> Das Verwaltungsverfahren für die Übernahme der Ergebnisse dieser Vermessungen in das Liegenschaftskataster entspricht grundsätzlich den im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht beschriebenen Grundsätzen.<sup>73</sup> Dies ist allerdings insbesondere aufgrund des „historisch gewachsenen“ Sprachgebrauchs der Vermessungsverwaltung, welcher in den Fachgesetzen auch heute oftmals nicht an den des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts angepasst wurde, mitunter schwer zu erkennen, was wiederum die Rechtsauslegung und -anwendung erschweren kann. Nachfolgend werden am Beispiel der Fortführung des Liegenschaftskatasters die wesentlichen Elemente dieses Verwaltungsverfahrens nach dem Vermessungsrecht identifiziert, an den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts gespiegelt und kritisch analysiert.

##### **3.1.2 Regelungscharakter**

Gemäß § 35 Satz 1 VwVfG (§ 106 Abs. 1 Satz 1 LVwG SH) ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Eine Regelung liegt hierbei vor, wenn die Behörde eine potenziell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, d. h. durch die Regelung

---

<sup>72</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 509 f.; „Teilungen“ werden in Schleswig-Holstein ebenfalls unter „Grenzherstellungen“ subsumiert, da eine Teilung stets die Herstellung einer neuen Grenze bedingt.

<sup>73</sup> Kummer, S. 22.

Rechte mit unmittelbarer Wirkung begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.<sup>74</sup> Während die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel unkritisch sind, ist das Merkmal „zur Regelung“ im Zusammenhang mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters ein Streitgegenstand mit langer Tradition. Erst mit Inkrafttreten der VwGO und des VwVfG in den 1960er bzw. 1970er Jahren musste sich das amtliche Vermessungswesen an der neuen verwaltungsrechtlichen Wirklichkeit orientieren; der heute so zentrale Begriff „Verwaltungsakt“ dürfte in der damaligen Vermessungsverwaltungspraxis zunächst weitgehend unbekannt gewesen sein.<sup>75</sup> Mit der Novelle des niedersächsischen VermKatG von 1985, mit der auch die Anpassung an das Verwaltungsverfahrenrecht erreicht werden sollte, gab es dann „im Vergleich zu früher geradezu eine Inflation von Verwaltungsakten: jede Grenzfeststellung und Abmarkung – dagegen früher nur der relativ seltene Abmarkungsbescheid (...) –, die Übernahme (wie bisher), selbst die „Aufforderung“, die Gebäudevermessung und Übernahme in das Liegenschaftskataster zu veranlassen“.<sup>76</sup> Zwar sind Begriffe wie „Verwaltungsakt“ mittlerweile ausgestaltet und ausdifferenziert worden<sup>77</sup>, in der juristisch weniger intensiv betrachteten Vermessungsverwaltungspraxis ist die Diskussion um den VA-Charakter, insbesondere den Regelungscharakter, jedoch gerade bei Fortführungen auch aktuell noch von Bedeutung.

In Schleswig-Holstein wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit der sogenannten Fortführungsmitteilung förmlich abgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Satz 1 VermKatG SH, wonach die Fortführung des Liegenschaftskatasters den davon betroffenen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben sowie dem zuständigen Grundbuchamt und Finanzamt mitzuteilen ist. Schon der Wortlaut „bekannt zu geben“ gibt zu erkennen, dass es sich bei der schriftlichen Information über die Fortführung des Liegenschaftskatasters um einen Verwaltungsakt handeln dürfte – zumindest, soweit sie an die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte ergeht. Hierfür spricht ebenfalls, dass die dem Grunde nach gleiche Information dem Grundbuchamt und Finanzamt (bloß) „mitzuteilen“ ist. Schließlich regelt § 15 Abs. 4 Satz 2 VermKatG SH weiter: Kann eine Anschrift nur

---

<sup>74</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 35 VwVfG, Rn. 91; Mann/Sennekamp/Uechtritz-Windoffer, § 35 VwVfG, Rn. 61; Schoch/Schneider-Knauff, § 35 VwVfG, Rn. 140.

<sup>75</sup> Gomille, NVerMG, Einleitung, Erl. 9.2.

<sup>76</sup> Gomille, NVerMG, Einleitung, Erl. 10.3.

<sup>77</sup> Gomille, NVerMG, Einleitung, Erl. 9.2.

mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand ermittelt werden, ist die Fortführung nach § 110 Abs. 4 LVwG SH öffentlich bekannt zu geben. § 110 LVwG SH regelt ausschließlich die Bekanntgabe von Verwaltungsakten. § 15 Abs. 4 Satz 3 VermKatG SH schränkt ein, dass eine Bekanntgabe nur dann erfolgt, wenn mit den Angaben oder deren Änderung in Rechte einer oder eines Beteiligten eingegriffen wird. Hiermit stellt der Gesetzgeber in aller Deutlichkeit klar, dass Bekanntgaben nur bei Fortführungsinhalten mit echtem Regelungscharakter, mithin eben bei Verwaltungsakten erfolgen. Mit dem Wortlaut „wenn mit den Angaben oder deren Änderung in Rechte einer oder eines Beteiligten eingegriffen wird“ setzt er den Regelungscharakter bereits voraus. Auch Nr. 17.1 LiK-A stellt allgemein fest, dass mit der Fortführung die Daten des Liegenschaftskatasters verändert und der vorhergehende Rechtszustand durch einen *neuen Rechtszustand* ersetzt werden. Nr. 18.8.2 LiK-A präzisiert weiter, dass bei Fortführungen, die zur Erstellung von Fortführungsnachweisen führen, den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte die Fortführung bekannt zu geben ist und dies durch ein Anschreiben mit *Rechtsbehelfsbelehrung* (Anlage 17.3 (1)), die „Fortführungsmitteilung an Eigentümerin/Eigentümer“ (Anlage 17.3 (2)) und einen Flurstücksnachweis (Anlage 20) erfolgt. Im Ergebnis könnte man daher annehmen, dass der VA-Charakter einschließlich des Regelungscharakters bei Fortführungsmitteilungen in Schleswig-Holstein als gänzlich unkritisch betrachtet werden könnte.

Zuletzt wurde allerdings mit Beschluss des Verwaltungsgerichts (VG) Schleswig vom 27.10.2021<sup>78</sup> im Zusammenhang mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz argumentiert, dass die Fortführungsmitteilung kein Verwaltungsakt sei, da sie eben keinen Regelungscharakter aufweise. Dies hatte zum Ergebnis, dass der Antrag zurückgewiesen wurde, da es an der Statthaftigkeit des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 VwGO und an der Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO analog fehle. Nach § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO komme nur (Anfechtungs-)Widerspruch und -klage eine aufschiebende Wirkung zu, im eigentlichen Hauptsacheverfahren<sup>79</sup> müsse also die Anfechtungsklage statthaft sein. Das Rechtsschutzbegehren im Hauptsacheverfahren müsse somit auf die Aufhebung eines Verwaltungsakts gerichtet sein. Die Fortführungsmitteilung stelle nach Auffassung des Gerichts jedoch keinen Verwaltungsakt dar. Das Liegenschaftskataster als solches begründe demnach keine

---

<sup>78</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2021, Az. 8 B 42/21.

<sup>79</sup> Az. 8 A 202/21. In der Hauptsache geht es um die Umsetzung eines Enteignungsbeschlusses, welcher für die Zwecke dieser Arbeit jedoch nicht von Bedeutung ist.

subjektiven öffentlichen Rechte der betroffenen Grundstückseigentümer. Dementsprechend diene auch die streitgegenständliche Fortführung nach § 15 VermKatG SH alleine öffentlichen Interessen.<sup>80</sup> Damit korrespondiere, dass die Angaben des Liegenschaftskatasters über die Größe und die tatsächliche Nutzung (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 VermKatG SH) keine verbindliche rechtliche Wirkung – weder für Behörden, noch für Private – entfalten. Baubehörden, Grundbuchamt, Finanzamt und andere Behörden seien an die Angaben nicht gebunden, sondern hätten vielmehr nach ihren jeweiligen fachrechtlichen Normen zu entscheiden. Dies folge schon daraus, dass das VermKatG SH keine entsprechende gesetzliche Ermächtigung der Katasterbehörde enthalte und auch andere an das Grundstück anknüpfende Vorschriften dem Liegenschaftskataster keine normative Wirkung beilegen. Es handle sich insoweit (wie bereits § 12 Abs. 1 VermKatG SH mit dem Terminus „Basisinformationssystem“ deutlich mache) lediglich um eine „informativische Beschreibung“.<sup>81</sup> Nichts anderes ergebe sich daraus, dass das Liegenschaftskataster amtliches Verzeichnis der Grundstücke i. S. d. § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung ist (§ 12 Abs. 2 S. 1 VermKatG SH) und die Bestandsangaben des Liegenschaftskatasters nach § 6 Abs. 3 a) bzw. Abs. 3 b) Grundbuchverordnung in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs übernommen werden. Hieraus folge keine rechtsgestaltende Wirkung. Die Eigenschaftsangaben des Grundbuchs zu Fläche und Nutzungsart unterlägen nicht dem öffentlichen Glauben des § 892 BGB sowie der Richtigkeitsvermutung des § 891 BGB, da es sich um Tatsachen handle.<sup>82</sup> Demgemäß seien auch im Rahmen der Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgende Mitteilungen über Sachdaten i. S. d. § 12 Abs. 5 Nr. 1 VermKatG SH nicht auf eine unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet und betreffen nicht die Rechtsposition des Grundstückseigentümers, woraus zugleich folge, dass es sich nicht um Verwaltungsakte i. S. d. § 106 Abs. 1 LVwG handle, die anfechtbar wären. Daran ändere auch die fehlerhaft beigefügte Rechtsmittelbelehrung nichts. Diese beruhe offensichtlich auf Nr. 17.3 LiK-A, die indes als bloße Verwaltungsvorschrift die Rechtslage nicht abweichend vom Gesetz gestalten könne.<sup>83</sup>

---

<sup>80</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2021, Az. 8 B 42/21, S. 3 (Die dem Verfasser vorliegende Abschrift des Beschlusses enthält keine Randnummern).

<sup>81</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2021, Az. 8 B 42/21, S. 3.

<sup>82</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2021, Az. 8 B 42/21, S. 3.

<sup>83</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 27.10.2021, Az. 8 B 42/21, S. 4 f.

Auf die Beschwerde des Antragstellers hin änderte das OVG Schleswig mit Beschluss vom 20.12.2021<sup>84</sup> den Beschluss des VG vom 27.10.2021 allerdings ab. Der Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung<sup>85</sup> sei demnach zulässig, denn entgegen der Annahme des VG richte sich die Klage sehr wohl gegen einen Verwaltungsakt. Die Verwaltungsaktqualität der Fortführungsmitteilung folge bereits daraus, dass der Antragsgegner dieses Schreiben in die äußere Form eines Verwaltungsakts gekleidet habe (Wort „Bescheid“, Rechtsbehelfsbelehrung, anschließende Zurückweisung als zulässig, aber (lediglich) unbegründet).<sup>86</sup> Zudem seien Änderungen im Liegenschaftskataster, die den Verlauf der Flurstücksgrenzen betreffen, als feststellende Verwaltungsakte zu qualifizieren, weil damit der rechtserhebliche Zustand der Liegenschaften und ihrer Eigenschaften für die Betroffenen durch eine willentliche Übertragung bestimmter Daten in das Liegenschaftskataster verbindlich festgelegt und der bisherige (katasterrechtliche) Rechtsstatus für den Betroffenen geändert werde. Fortführungsmitteilungen seien Verwaltungsakte, weil sie die für das Grundbuchamt verbindliche Feststellung der Zerlegung ihrer Flurstücke und des sich hieraus ergebenden Grenzverlaufs zwischen den Trenn- und Reststücken beinhaltenen.<sup>87</sup> Die vom VG zitierte „informativische Beschreibung“ beziehe sich in der Rechtsprechung lediglich auf Änderungen der Nutzungsart.<sup>88</sup> Der Antragsteller sei auch analog § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt. Die Antragsbefugnis ergebe sich bereits daraus, dass er als Adressat der Bescheide gezwungen sei, hiergegen mit Rechtsbehelfen vorzugehen, um die darin getroffenen Feststellungen nicht bestandskräftig werden zu lassen.

Die OVG-Entscheidung entspricht auch der gelebten Rechtsauffassung der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung und der des Verfassers dieser Arbeit und lässt sich mit über die von den Gerichten verwendeten Quellen hinaus durch Rechtsprechung und Literatur untermauern. Entscheidend für das Vorliegen einer Regelung ist, ob die Behörde eine potenziell verbindliche Rechtsfolge gesetzt hat, ob also durch die Regelung Rechte mit unmittelbarer Wirkung begründet, geändert, aufgehoben oder verbindlich festgestellt werden.<sup>89</sup>

---

<sup>84</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21.

<sup>85</sup> Der Aspekt „aufschiebende Wirkung“ wird in Kapitel 3.1.4 betrachtet.

<sup>86</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 11. 3 (Die dem Verfasser vorliegende Abschrift des Beschlusses enthält keine Randnummern).

<sup>87</sup> OVG Schleswig Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 11.

<sup>88</sup> OVG Schleswig Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 12 f.

<sup>89</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 35 VwVfG, Rn. 91; Mann/Sennekamp/Uechtritz-Windoffer, § 35 VwVfG, Rn. 61; Schoch/Schneider-Knauff, § 35 VwVfG, Rn. 140.



Dies betrifft insbesondere gestaltende und feststellende VAe.<sup>90</sup> Bei Eintragungen in öffentliche Register handelt es sich häufig um feststellende VAe<sup>91</sup>, was Entsprechendes auch für die Fortführung des Liegenschaftskatasters als öffentliches Register<sup>92</sup> nahelegt. Die VA-Qualität der Fortführung des Liegenschaftskatasters wird in geringem Umfang sogar in der Standardliteratur zum Verwaltungsprozessrecht explizit aufgegriffen. Mit etwas anderen Worten als in der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung üblich, dem Inhalt nach aber auf dasselbe abzielend, wird festgestellt, dass sich ein Veränderungsnachweis der Katasterbehörde, der eine bindende Voraussetzung für eine gestaltende Änderung der Rechtslage ist, die durch die Eintragung in das Grundbuch vollzogen wird, als feststellender Verwaltungsakt charakterisiere.<sup>93</sup> Neben dieser recht allgemeinen Feststellung zum „Veränderungsnachweis“, wobei es sich um die Fortführung des Liegenschaftskatasters und damit in der Regel um den Nachweis von Gebäuden und Grenzen handeln dürfte, wird im Speziellen zudem die „verbindliche Feststellung der Grundstücksgrenzen“ als feststellender Verwaltungsakt klassifiziert.<sup>94</sup> Wie eingangs dargestellt, wird in Schleswig-Holstein – ganz gleich, ob als amtliche Vermessung eine Grenzherstellung, Grundstücksteilung oder Gebäudeeinemessung zugrunde lag – die Fortführung des Liegenschaftskatasters mit der Fortführungsmitteilung abgeschlossen. Auch im Lichte der zitierten Literatur ist somit in jedem dieser Fälle von einem feststellenden VA auszugehen.

Der Regelungscharakter der Fortführungsmitteilung ist auch dann zu bejahen, wenn sich durch eine amtliche Vermessung im rein technischen Sinne keine Änderung, mithin also kein als von den Adressaten als neu empfundener Zustand ergeben hat. Dies kommt insbesondere bei Grenzherstellungen recht häufig vor. Wird beispielsweise anlässlich einer Nachbarschaftsstreitigkeit eine Grenzherstellung beauftragt, entspricht der Grenzverlauf nach dem neuen Vermessungsergebnis (naheliegender) in der Regel der in der Vergangenheit nachgewiesenen und im Kataster dargestellten Grenze. Der Mehrwert für die streitenden Parteien liegt hier regelmäßig mehr im Aufzeigen der Grenze vor Ort und einer (erneuten) amtlichen Feststellung, insbesondere wenn als „Grenzmarkierungen“ wahrgenommene topographische Merkmale wie Hecken oder Zäune im Laufe der Zeit hinzugekommen sind oder Änderungen

---

<sup>90</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Windoffer, § 35 VwVfG, Rn. 61

<sup>91</sup> Huck/Müller-Huck, § 35 VwVfG, Rn. 35.

<sup>92</sup> Möllering/Bauer, § 11 NVerKatG, Erl. 2.1 c), § 13, Erl. 1. a); Kummer/Möllering, § 11 VermGeoG LSA, Erl. 2.1.2; Twaroch (a), S. 78.

<sup>93</sup> Sodan/Ziekow-Sodan, § 42 VwGO, Rn. 308.

<sup>94</sup> Sodan/Ziekow-Sodan, § 42 VwGO, Rn. 308.

unterworfen waren. In das Kataster wird gleichwohl das „neue“ Vermessungsergebnis, auch wenn es dem vorherigen entsprechen mag, übernommen und eine entsprechende Fortführungsmittelteilung erlassen. Für den Regelungscharakter einer Maßnahme muss aber auch keine „Neuregelung“ vorliegen.<sup>95</sup> Das Ergebnis muss nicht notwendig darin bestehen, dass neue Rechte begründet oder neue Pflichten auferlegt werden. Es genügt vielmehr, wenn die Maßnahme rechtsverbindlich zwischen den Beteiligten festlegt, was gelten soll.<sup>96</sup>

### **3.1.3 Anhörung**

§ 28 VwVfG (§ 87 LVwG SH) regelt die Anhörung Beteiligter. Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß Abs. 1 Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ausnahmetatbestände ergeben sich aus Abs. 2 und 3. Die Vorschrift normiert nicht einfach einen von diversen Verfahrensgrundsätzen. Sie normiert den fundamentalen Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch für das Verwaltungsverfahren<sup>97</sup> und kann als das wichtigste Recht der Beteiligten im Verwaltungsverfahren bezeichnet werden.<sup>98</sup> Die Anhörung dient zum einen dem Zweck, dass der Beteiligte über das Vorhaben der Verwaltung informiert wird, und er vor Bekanntgabe des VA seine Interessen und Rechte wahren kann.<sup>99</sup> Zum anderen dient sie der Aufklärung des Sachverhalts und ermöglicht unter Berücksichtigung des Vorbringens des Beteiligten eine richtige Entscheidung in der Sache.<sup>100</sup> Als Nebeneffekt hat die Anhörung auch eine Befriedungswirkung und stärkt das Vertrauen zwischen Bürger und Verwaltung.<sup>101</sup> Entscheidend ist, dass die Beteiligten eine Möglichkeit erhalten, auf das Verfahren gestaltend einwirken zu können, und die Behörde insoweit verpflichtet ist, die vorgebrachten Argumente zumindest in Erwägung zu ziehen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Insoweit muss sich die Behörde spätestens bei der Begründung des VA mit dem entsprechenden Vorbringen auseinandersetzen.<sup>102</sup> Die zentrale Frage, wann ein VA „in die Rechte eines Beteiligten eingreift“ und daher eine Anhörung verpflichtend ist, ist umstritten.<sup>103</sup> Über

---

<sup>95</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen, § 106 LVwG SH, Erl. 2 b).

<sup>96</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Friedersen, § 106 LVwG SH, Erl. 2 b).

<sup>97</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 28 VwVfG, Rn. 1; Huck/Müller-Huck, § 28 VwVfG, Rn. 1.

<sup>98</sup> Huck/Müller-Huck, § 28 VwVfG, Rn. 5.

<sup>99</sup> Huck/Müller-Huck, § 28 VwVfG, Rn. 1.

<sup>100</sup> Huck/Müller-Huck, § 28 VwVfG, Rn. 1.

<sup>101</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 28 VwVfG, Rn. 1.

<sup>102</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 28 VwVfG, Rn. 25.

<sup>103</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Knieß, § 87 LVwG SH, Erl. 1; Bader/Ronellenfisch-Herrmann, § 28 VwVfG, Rn. 3.

den verhältnismäßig engen Gesetzeswortlaut hinaus, wird in der Literatur weitgehend angenommen, dass bei sämtlichen belastenden Verwaltungsakten eine Anhörung erforderlich sei, also auch bei solchen, die einen Antrag ablehnen oder den Bürger sonst beschweren, die Norm also in der Regel weit auszulegen sei.<sup>104</sup>

Dem Fachrecht lassen sich zudem spezielle Anhörungsrechte entnehmen,<sup>105</sup> was auch auf das Vermessungsrecht zutrifft. Soweit solche speziellen Anhörungspflichten geregelt sind, stellt sich daher die Frage, ob § 28 VwVfG ergänzend Anwendung findet.<sup>106</sup> Hierzu ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die speziellen Anhörungsregeln abschließend sind oder nicht und ob dementsprechend § 28 VwVfG zur Anwendung kommt.<sup>107</sup> Auch hier besteht jedoch wieder die Herausforderung, dass zumindest das VermKatG SH als Fachrecht den im allgemeinen Verwaltungsrecht etablierten Begriff der Anhörung gar nicht kennt und spezielle Anhörungsrechte mitunter nicht offenkundig zu Tage treten, sondern zunächst einmal aus den Fachvorschriften „herausdestilliert“ werden müssen. Im umfänglichen § 15 VermKatG SH, der die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters regelt, finden sich keine Hinweise auf Anhörungsrechte. Da insbesondere die Fortführungsmitteilung als förmlicher Abschluss der Verwaltungsverfahren zur Grenzherstellung, Teilung und Gebäudeeinmessung einen sehr häufig erlassenen VA darstellt, mag dies verwundern. Regelungen, die auf rechtliches Gehör von Beteiligten abstellen, finden sich im VermKatG SH nur im Abschnitt IV – Abmarkung (§§ 18, 19). Auch dies ist nach Meinung des Verfassers auf den ersten Blick nicht uneingeschränkt nachvollziehbar, findet eine Abmarkung doch ausschließlich im Zusammenhang mit Grenzherstellungen einschließlich Teilungen, nicht aber bei Gebäudeeinmessungen, statt. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 VermKatG SH sollen vorhandene und vorgesehene *Grundstücksgrenzen* abgemarkt werden; Abmarkung in der Vermessungsfachsprache meint schlicht die Kennzeichnung von *Grenzpunkten*.<sup>108</sup> § 19 VermKatG SH trifft dem Titel nach Regelungen zur „Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung“. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VermKatG SH ist, wenn Grenzen hergestellt oder abgemarkt werden, den Beteiligten *Gelegenheit zur Äußerung* zu geben. Gemäß Satz 2 soll den Beteiligten der *Grenztermin* vorher mitgeteilt werden. Gemäß § 19 Abs. 3 VermKatG SH ist über diesen

---

<sup>104</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Knieß, § 87 LVwG SH, Erl. 1.

<sup>105</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 28 VwVfG, Rn. 15.

<sup>106</sup> Bader/Ronellenfitsch-Herrmann, § 28 VwVfG, Rn. 3.

<sup>107</sup> Bader/Ronellenfitsch-Herrmann, § 28 VwVfG, Rn. 3.

<sup>108</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 529.

Grenztermin auch eine Niederschrift aufzunehmen. Das VG Schleswig stellte hierzu klar, dass weder die Ankündigung des Grenztermins noch der Grenztermin selbst einen Verwaltungsakt darstellen, sondern es sich um Realakte handelt.<sup>109</sup> Präziser handelt es sich hier um spezielle Verfahren zur Anhörung. Demnach existiert – zumindest soweit Grenzherstellungen und Abmarkungen betroffen sind – eine Pflicht zur Anhörung in Gestalt eines sogenannten Grenztermins, der Gelegenheit zur Äußerung bieten soll. Aus dem Vermessungsrecht lässt sich oftmals sogar ableiten, dass die Rechte der Beteiligten in dieser Form der Anhörung über die bloße Gelegenheit zur Äußerung hinausgehen. Ohne dass es aus dem Wortlaut der zitierten Vorschriften offensichtlich hervorgeht, dient der Grenztermin auch einer gewissen Einigung bzw. Befriedung. In Österreich, wo das Vermessungswesen und -recht traditionell sehr große Übereinstimmungen mit seinem bundesdeutschen Pendant hat, sind im Zusammenhang mit Grenzfeststellungen auch die Begriffe „einvernehmlich“ und „Grenzverhandlung“ in Gebrauch.<sup>110</sup> Auch aus dem schleswig-holsteinischen Vermessungsrecht lassen sich weitergehende Rechte im Zusammenhang mit Anhörungen entnehmen. Aus § 19 Abs. 2 Satz 1 VermKatG SH geht hervor, dass wenn ein Beteiligter, dem der Grenztermin mitgeteilt worden ist, nicht erschienen ist, ohne seine Teilnahme abgemarkt werden kann. Nach Satz 2 gilt dann sein *Einverständnis* als stillschweigend erteilt, worauf auch schon in der Mitteilung des Grenztermins nach Abs. 1 hinzuweisen ist. § 18 Abs. 2 Satz 2 VermKatG SH sieht vor, dass das grundsätzliche Abmarkungsgebot nach Satz 1 dann nicht mehr gilt, wenn einer der Beteiligten der Abmarkung *widerspricht*<sup>111</sup>. Soweit die Abmarkung betroffen ist, gewährt das Vermessungsrecht demnach im Rahmen der Anhörung auch ein weitergehendes „Mitbestimmungsrecht“. Soweit jedoch nicht die Abmarkung, sondern die Grenzherstellung als solche betroffen ist, weist der Verwaltungsgerichtshof Kassel unter Bezugnahme auf die hessischen Vorschriften zur Grenzherstellung (in Hessen: *Grenzfeststellung*) auf die Grenzen des Anhörungsrechts hin. Demnach wird den betroffenen Grundstückseigentümern „kein Teilnahmerecht an dem der Grenzfeststellung vorhergehenden technischen Vermessungsvorgang“ vermittelt, sondern das „Anhörungsrecht der Beteiligten“ beziehe sich „nur auf das Ergebnis der Grenzfeststellung.“<sup>112</sup>

---

<sup>109</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 03.11.2020. Az. 8 B 18/20, BeckRS 2020, 33675, Rn. 4.

<sup>110</sup> Twaroch (b), S. 132; auch Nr. 18.4.1 LiK-A führt als Inhalt der Niederschrift über den Grenztermin „die Ergebnisse ... der Verhandlungen“ auf.

<sup>111</sup> Hierbei wird trotz des Wortlautes nicht auf den Widerspruch als förmlicher Rechtsbehelf im Sinne der VwGO abgestellt, siehe auch Kapitel 3.4 „Abmarkung und Abmarkungsbescheid“.

<sup>112</sup> VGH Kassel, Beschluss vom 11.03.2021, Az. 4 A 2949/19.Z, BeckRS 2021, 11314, Rn. 9.

In Schleswig-Holstein werden die Anhörungsrechte nach dem VermKatG SH durch die LiK-A weiter konkretisiert. Gemäß Nr. 18.2.3 LiK-A ist der Grenztermin „rechtzeitig, in der Regel schriftlich, mitzuteilen (Anlage 12.1)“. Aus der Anlage 12.1. „Mitteilung des Grenztermins“ ergeben sich zudem die zentralen Inhalte, zu denen diese Form der Anhörung stattfindet: „In diesem Termin werden die auszuführenden Vermessungsarbeiten und ggf. die neu zu ziehenden Grenzen besprochen, ferner werden Grenzen und Grenzzeichen angezeigt.“ Weitgehend unklar dürfte dem Empfänger zu diesem Zeitpunkt allerdings bleiben, inwieweit er selbst vortragen oder gar „einwenden“ oder „widersprechen“ kann. Nach § 19 Abs. 3 VermKatG SH ist über den Grenztermin auch eine Niederschrift aufzunehmen, wobei das Gesetz jedoch offenlässt, wie diese gestaltet ist, und was mit dieser zu geschehen hat. Nr. 18.4.1 LiK-A lässt sich entnehmen, dass u. a. „die Ergebnisse ... der Verhandlungen“ und „die von den Beteiligten abgegebenen Erklärungen“ zu protokollieren sind, und Nr. 18.4.3 LiK-A gibt vor, dass zwingender Inhalt auch die „Information über Einwendungs- und Widerspruchsmöglichkeiten“ ist. Insofern ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Grenztermins der zuständige Vermesser weitergehend über die Anhörungs- und „Mitbestimmungsrechte“ aufklärt. Erst aus der LiK-A ergibt sich, dass „Einwendungen“ beim Grenztermin auch gegen die Grenzherstellung selbst (zu trennen vom „Widerspruch“ gegen die Abmarkung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 VermKatG SH) „erhoben“ werden können (Nr. 18.6.3 und 18.7). Diese sind nach Nr. 18.7 LiK-A, wenn sie nicht schon im Grenztermin „behooben“ werden konnten, ebenfalls in der Niederschrift zu dokumentieren und von der Vermessungsstelle „abschließend zu bearbeiten“. Bei diesen „Einwendungen“ dürfte es sich letztlich um gewöhnliche, kritische Äußerungen handeln, welche in jedem Anhörungsverfahren auftreten können, und nicht um förmliche, spezialrechtliche Instrumente. Gemäß Nr. 18.6.1 LiK-A erhalten alle Beteiligten unverzüglich Kopien der Niederschrift. Auch für etwaig fehlerhaft unterbliebene Anhörungen trifft die LiK-A Regelungen. Beteiligte, denen der Grenztermin in Ausnahmefällen nicht nach § 19 Absatz 1 VermKatG SH vorher mitgeteilt wurde und die beim Grenztermin nicht anwesend waren, oder Beteiligte, die zum Grenztermin erschienen sind, denen aber die Abmarkung nicht im erforderlichen Umfang erläutert wurde, sind bei der Übersendung einer Kopie der Niederschrift darauf hinzuweisen, dass sie innerhalb einer Frist von einem Monat Einwendungen gegen die Grenzherstellung und die vorgenommene Abmarkung erheben können. Diese Regelung gilt auch für Grenznachbarinnen und -nachbarn, die nicht zum Grenztermin geladen wurden (Nr. 18.6.3 Satz 1 und 2 LiK-A). Von einer etwaigen weiteren Anhörung vor Erlass der Fortführungsmitteilung kann abgesehen werden,

da die Beteiligten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren dazu bereits Gelegenheit hatten und von diesen Äußerungen nicht abgewichen wird.<sup>113</sup> Im Übrigen hat das VG Potsdam klargestellt, dass auch im Zusammenhang mit Fortführungsmitteilungen der Katasterbehörde die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Heilung von Anhörungsfehlern im Widerspruchsverfahren gelte: „Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens heilt eine unterbliebene Anhörung, wenn der Ausgangsbescheid über eine Begründung im Sinne des § 39 VwVfG verfügt, die Widerspruchsbehörde eine umfassende Entscheidungskompetenz hat und im Widerspruchsbescheid das Vorbringen des Klägers würdigt“.<sup>114</sup>

Im Ergebnis erscheinen die speziellen Anhörungsrechte des schleswig-holsteinischen Vermessungsrechts im Zusammenhang mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters, zumindest soweit Grenzerstellungen einschließlich Teilungen betroffen sind, detailliert, weitgehend und abschließend, sodass hier kein Rückgriff auf § 28 VwVfG (§ 87 LVwG SH) erforderlich ist. Das Verwaltungsverfahren für Gebäudeeinmessungen, das ebenfalls mit der Fortführungsmitteilung abgeschlossen wird, unterscheidet sich in einigen Elementen von den vorgenannten Liegenschaftsvermessungen und wird daher unter Kapitel 3.3.3 gesondert behandelt.

### **3.1.4 Aufschiebende Wirkung**

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt nach Satz 2 explizit auch bei feststellenden Verwaltungsakten, als welche Fortführungen des Liegenschaftskatasters, wie oben gezeigt, in der Regel zu qualifizieren sind. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsbehelfe entfällt nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 VwGO. Konkret besteht die aufschiebende Wirkung darin, dass nach Erhebung von Widerspruch oder Anfechtungsklage der angefochtene VA in seiner Bestandskraft gehemmt ist und sich vorläufig, d. h. bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel, in einer Art Schwebezustand befindet und nicht verwirklicht werden kann.<sup>115</sup> Der Streit insbesondere zwischen Literatur und Rechtsprechung um „Wirksamkeits- oder Vollziehbarkeithemmung“ sei an dieser Stelle weitgehend ausgeklammert.<sup>116</sup> Nach der herrschenden und von der Rechtsprechung nahezu einhellig vertretenen Auffassung lassen

---

<sup>113</sup> Kummer, S. 22.

<sup>114</sup> VG Potsdam, Urteil vom 28.04.2022, Az. VG 14 K 2036/18, BeckRS 2022, 19650, Rn. 18.

<sup>115</sup> Sodan/Ziekow-Puttler, § 80 VwGO, Rn. 34; Oestreicher/Decker/Konrad, § 80 VwGO, Erl. 2.

<sup>116</sup> Für eine Darstellung siehe z. B. Eyermann-Hoppe, § 80 VwGO, Rn. 10 f. oder Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 24 ff.

Widerspruch und Anfechtungsklage die Wirksamkeit des Verwaltungsakts unberührt. Die aufschiebende Wirkung bedinge lediglich eine Vollziehungshemmung des angefochtenen Verwaltungsakts.<sup>117</sup> Insgesamt sind praktische Unterschiede zwischen den beiden Meinungslagern kaum gegeben, weil weder die Vollziehbarkeitstheorie noch die Wirksamkeitstheorie in Reinform vertreten werden, sondern den Bedürfnissen zur Regelung von Sachfragen entsprechend angepasst und weiterentwickelt worden sind.<sup>118</sup>

In der Praxis ist die aufschiebende Wirkung in der Regel auch unabhängig von akademischen Fragen der Wirksamkeit oder Vollziehbarkeit für jedermann deutlich erkennbar. So würde im Planfeststellungsrecht der Widerspruch gegen eine Zulassungsentscheidung bei Planänderungen z. B. den Abriss einer Brücke, die für das zugelassene Vorhaben erforderlich sein mag, vorerst effektiv verhindern.<sup>119</sup> Wird gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters Widerspruch erhoben, ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs für Außenstehende im schleswig-holsteinischen Liegenschaftskataster jedoch nicht sichtbar. Wie beschrieben, werden bei Fortführung des Liegenschaftskatasters die Ergebnisse amtlicher Vermessungen wie Grenzherstellung, Teilung oder Gebäudeeinmessung in das Liegenschaftskataster übernommen und entsprechend graphisch in der Liegenschaftskarte dargestellt. Mit Einlegung eines Rechtsbehelfs werden diese Änderungen im Liegenschaftskataster aber nicht (vorsorglich) rückgängig gemacht. Nur wenn sich ein Rechtsbehelfsverfahren voraussichtlich über einen längeren Zeitraum erstreckt, wird in Schleswig-Holstein intern der Hinweis „Rechtsbehelfsverfahren anhängig“ geführt; auch hier bliebe die für jedermann einsehbare Liegenschaftskarte aber ohne jeden sichtbaren Hinweis auf ein Rechtsbehelfsverfahren und die damit einhergehende aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs.

#### *Rechtsprechung des VG und OVG Schleswig*

In dem in Kapitel 3.1.3 beschriebenen Rechtsbehelfsverfahren war der Widerspruchsführer (und später Kläger) daher zur Überzeugung gelangt, dass sein Widerspruch gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters keine aufschiebende Wirkung entfaltet habe. Er beantragte in dem von ihm angenommenen Fall der sogenannten „faktischen Vollziehung“ beim VG gemäß § 80 Abs. 5 VwGO analog festzustellen, dass der Widerspruch gegen die Fortführung aufschiebende Wirkung habe, und dem LVerGeo SH aufzugeben, die Vollziehung

---

<sup>117</sup> Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 25 m. w. N.

<sup>118</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Bostedt, § 80 VwGO, Rn. 37.

<sup>119</sup> Schoch/Schneider-Schoch, § 80 VwGO, Rn. 113.

aufzuheben und den vorherigen Rechtszustand bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache wiederherzustellen sowie die gegenüber anderen Behörden (z. B. Finanzamt, Grundbuchamt) im Zusammenhang mit der Liegenschaftskatasteränderung abgegebenen Erklärungen zu widerrufen. Gegen den in Kapitel 3.1.3 beschriebenen Beschluss des VG Schleswig vom 27.10.2021, mit dem der Antrag zunächst wegen fehlender VA-Qualität der Fortführungsmitteilung zugewiesen worden war, legte der Antragsteller Beschwerde beim OVG ein.<sup>120</sup> Das OVG Schleswig änderte darauf mit Beschluss vom 20.12.2021<sup>121</sup> den Beschluss des VG ab und stellte fest, dass die Klage gegen die Fortführungsmitteilung aufschiebende Wirkung habe. Wie bei Fortführungen üblich, wurde der Antragsteller über die Fortführung des Liegenschaftskatasters unter Beifügung einer Fortführungsmitteilung und eines Flurstücksnachweises sowie eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte in Kenntnis gesetzt. Ferner wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Änderungen des Liegenschaftskatasters dem zuständigen Finanzamt und im erforderlichen Umfang dem zuständigen Grundbuchamt mitgeteilt worden seien. Das Gericht führt lediglich aus, dass die in der Hauptsache erhobene Anfechtungsklage nach der Grundregel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung entfalte, die hier nicht gemäß § 80 Abs. 2 VwGO entfalle.<sup>122</sup> Der weitere Antrag, die Vollzugsfolgen der Fortführungsmitteilungen – gemeint sind in erster Linie die Eintragungen in das Liegenschaftskataster – in analoger Anwendung des § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens rückgängig zu machen, hat dem Beschluss nach ebenfalls Erfolg. Er diene „lediglich der Sicherung“ der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO, ohne dass das Gericht detaillierter darauf eingeht.<sup>123</sup> Dem LVerGeo SH wurde entsprechend aufgegeben, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens den Inhalt des Liegenschaftskatasters in der Fassung vor der mitgeteilten Fortführung wiederherzustellen und seine Fortführungsmitteilung gegenüber dem zuständigen Grundbuchamt und Finanzamt und etwaigen weiteren Behörden zu widerrufen. Detailliertere Hinweise darauf, wie dies im konkreten Fall in der Praxis umzusetzen sei, lassen sich dem Beschluss nicht entnehmen. Zu der für das LVerGeo SH und letztlich das gesamtdeutsche amtliche Vermessungswesen interessanten Frage, wie sich, wenn das derzeitige Vorgehen nicht

---

<sup>120</sup> „Antragsteller“ wegen Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz aufgrund „faktischer Vollziehung“ nach § 80 Abs. 5 VwGO analog.

<sup>121</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 5.

<sup>122</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 13.

<sup>123</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 20.12.2021, Az. 1 MB 23/21, S. 13.



rechtskonform ist, dann die aufschiebende Wirkung in katasterrechtlichen Rechtsbehelfsverfahren „standardmäßig“ darstellen sollte, gibt die OVG-Entscheidung ebenfalls keine Aufschlüsse.

Um die OVG-Entscheidung in diesem Einzelfall umzusetzen, erließ das LVermGeo SH eine neue Fortführungsmitteilung (dann wieder über den alten Zustand) und versendete die üblichen Mitteilungen an Grundbuchamt und Finanzamt. Hiergegen ging der Betroffene jedoch mittels Vollstreckungsantrag vor, u. a., weil neue Flurstücksnummern vergeben worden waren. Dieser Antrag wurde mit VG-Beschluss vom 04.05.2022<sup>124</sup> abgelehnt. Das LVermGeo SH habe demnach den OVG-Beschluss richtig umgesetzt. Dass nicht die alten Flurstücksnummern wiederverwendet wurden, habe die Katasterbehörde plausibel mit der Notwendigkeit der Nachvollziehbarkeit von Veränderungen im Liegenschaftskataster begründen können. Hier maßgeblich sei allein, dass der alte Rechtszustand in materieller Hinsicht wiederhergestellt worden sei, was mit der beschriebenen Umsetzung durch das LVermGeo SH „ohne Zweifel der Fall“ sei.<sup>125</sup> Hinweise auf eine rechtskonforme Achtung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage, die das LVermGeo SH von diesem Einzelfall grundsätzlich auf das Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren bei Fortführungen übertragen könnte, ergeben sich auch hieraus nicht.

Gegen den VG-Beschluss legte der Betroffene wiederum Beschwerde beim OVG ein. Dieses gab dem Betroffenen teilweise Recht, änderte den VG-Beschluss ab und konkretisierte seine Vorgaben zur korrekten Umsetzung des ursprünglichen OVG-Beschlusses etwas.<sup>126</sup> Zwar erfordere die Umsetzung der vom OVG aufgegebenen Verpflichtung tatsächlich keine Wiederverwendung der vorherigen Flurstücksnummern. Jedoch erweise sich weder die erneute Fortführung und der Erlass einer entsprechenden Fortführungsmitteilung als Wiederherstellung des Inhalts des Liegenschaftskatasters in der Fassung vor Erlass der ursprünglich angefochtenen Fortführung, noch stellten die in diesem Zusammenhang erfolgten Mitteilungen an das Grundbuchamt und das Finanzamt einen Widerruf der vorherigen Mitteilungen dar.<sup>127</sup> Das LVermGeo SH habe die zerlegten Flurstücke zwar wieder verschmolzen und damit den

---

<sup>124</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 04.05.2022, Az. 8 D 1/22.

<sup>125</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 04.05.2022, Az. 8 D 1/22, S. 2 (Die dem Verfasser vorliegende Abschrift des Beschlusses enthält keine Randnummern).

<sup>126</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2022, Az. 1 O 4/22.

<sup>127</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2022, Az. 1 O 4/22, S. 7 f. (Die dem Verfasser vorliegende Abschrift des Beschlusses enthält keine Randnummern).

vorherigen Grenzverlauf wiederhergestellt, wobei es allerdings dieselbe Vorgehensweise gewählt habe, die der ursprünglich angefochtenen Fortführung zugrunde lag. Dieser ursprüngliche Inhalt des Liegenschaftskatasters in der Fassung vor Erlass der angefochtenen Fortführungsmittelung sei damit jedoch nicht gemäß den gerichtlichen Vorgaben wiederhergestellt worden. Bereits aus dem Begriff der Fortführung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 VermKatG SH ergebe sich, dass hiermit keine Wiederherstellung eines vorherigen Zustands erfolgt, sondern eine auf die Zukunft gerichtete Änderung herbeigeführt wird, die den vorherigen Zustand nicht (auch) für die Vergangenheit aufhebt.<sup>128</sup> Vielmehr sei laut Gericht „für Widerspruchsverfahren gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters eine eigene Verfahrensweise“ bereits rechtlich festgeschrieben. Nach Nr. 15.4 Abs. 3 LiK-A, der gemäß seinem Satz 4 für Widerspruchsverfahren gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters entsprechend gelte, seien demnach die betreffenden Fortführungen durch einen neuen „Erhebungs- und Qualifizierungsprozess“ aufzuheben, welcher „eine (jedenfalls vorläufige) Rückabwicklung des Inhalts“ bedeute.<sup>129</sup>

Diese Ansicht des Gerichts, dass im materiellen Vermessungsrecht bereits ein Verfahren für Fälle wie den vorliegenden existiere, wird, ohne dass es für die ohnedies schon erfolgte Umsetzung des Beschlusses darauf ankäme, vom Verfasser dieser Arbeit ausdrücklich nicht geteilt. Die vom Gericht zitierten Vorschriften der LiK-A sind schlicht nicht einschlägig. Nr. 15 LiK-A regelt die sogenannte Berichtigung des Liegenschaftskatasters. Aus dem einleitenden Text zu Nr. 15 LiK-A ergibt sich wörtlich, dass eine solche Berichtigung des Liegenschaftskatasters (nur) dann zu prüfen ist, wenn eine Vermessungsstelle Widersprüche zwischen örtlichem Grenzverlauf, Katasterzahlenwerk und der Darstellung in der Liegenschaftskarte feststellt. Schon systematisch dürfte in diesem Abschnitt keine Regelung zum Umgang mit Rechtsbehelfen zu erwarten sein. In den weiteren Gliederungsebenen der Nr. 15 LiK-A folgen technische und verfahrensmäßige Vorschriften für die entsprechende Korrektur der potenziellen, von Vermessungsstellen identifizierten Fehler im Kataster. Um streitige Grenzverläufe oder Rechtsbehelfsverfahren geht es nicht. Die Ursache für die fehlerhafte Auslegung der LiK-A durch das OVG liegt nach Überzeugung des Verfassers in der irreführenden Formulierung und Gliederung der Nr. 15.4 LiK-A. Nach Nr. 15.4 Abs. 3

---

<sup>128</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2022, Az. 1 O 4/22, S. 8.

<sup>129</sup> OVG Schleswig, Beschluss vom 19.08.2022, Az. 1 O 4/22, S. 9.

Satz 1 LiK-A ist zwar die Aufhebung von Fortführungen „durch einen Erhebungs- und Qualifizierungsprozess“ vorgeschrieben. Dies gilt dem Wortlaut des Satzes 1 nach aber (nur) für Fälle, in denen das Grundbuchamt die Übernahme von Veränderungen oder Berichtigungen in den Flurstücksangaben in das Grundbuch ablehnt. Satz 2 und 3 regeln sodann, dass in diesem Fall das ursprüngliche Flurstückskennzeichen nicht mehr vergeben werden darf und das Grundbuchamt und gegebenenfalls andere Empfänger von Fortführungsmitteilungen über diesen Sachverhalt gesondert zu informieren sind. Im gleichen Absatz regelt der letzte Satz 4, dass „dies“ entsprechend in Widerspruchsverfahren gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters gilt. Das Gericht hat folglich – nachvollziehbar – die Regelungen zum Erhebungs- und Qualifizierungsprozess bei Ablehnungen durch das Grundbuch entsprechend auf Widerspruchsverfahren gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters angewendet. Dass das aber mit der LiK-A keineswegs intendiert war, zeigt sich u. a. darin, dass eine solche – vermeintliche – Regelung dem LVermGeo SH, welche die LiK-A gemeinsam mit dem Innenministerium als oberster Vermessungsbehörde entwickelt hat und regelmäßig an der Fortschreibung mitwirkt, gänzlich unbekannt war. Mutmaßlich sollte sich der Hinweis auf entsprechende Geltung bei Widerspruchsverfahren nur auf die „Nicht-Wiederverwendbarkeit“ von Flurstückskennzeichen und die Pflicht der Information über diesen Sachverhalt beziehen. Ein Absatz nach Nr. 15.4 Abs. 3 Satz 1 LiK-A oder eine deutlichere Formulierung des Satzes 4 hätten hier ggf. Missverständnisse verhindert.

Ohne sich hierüber mit dem Gericht auseinanderzusetzen, handelte das LVermGeo SH pragmatisch auf diesen OVG-Beschluss hin, indem es die jüngst ergangene Fortführungsmitteilung (über den alten Zustand) wieder aufhob und die entsprechenden Mitteilungen gegenüber Grundbuchverwaltung und Finanzverwaltung widerrief. Darauf folgend erließ das LVermGeo SH eine weitere Fortführungsmitteilung (wieder mit den alten Grenzen und neuen Flurstücksnummern) an den Kläger und versendete begleitend dazu ein Schreiben an den Kläger, das über die Wiederherstellung des alten Zustands im Liegenschaftskataster und den erfolgten Widerruf gegenüber Grundbuchverwaltung und Finanzverwaltung informierte. Dem OVG Schleswig wurde vom LVermGeo SH eine „Vollzugsmeldung“ mit Informationen über das beschriebene Vorgehen zugesendet. Diese Umsetzung wurde bislang nicht beanstandet. Gleichwohl lässt dies noch immer keine Rückschlüsse auf ein rechtskonformes, standardmäßiges Verfahren im Umgang mit der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen zu.

*Mögliche Kenntlichmachung der aufschiebenden Wirkung im Liegenschaftskataster*

Nach Meinung des Verfassers wären in der Praxis künftig vor allem drei Varianten denkbar. Nach Variante A könnte die Katasterbehörde immer dann – und zwar wie vom OVG im vorliegenden Einzelfall gefordert – handeln, wenn der Widerspruchsführer explizit bemängelt, dass die aufschiebende Wirkung seines Rechtsbehelfs nicht ersichtlich sei. Dies mag im Hinblick darauf, dass in Schleswig-Holstein bisher nur dieser eine Rechtsstreit um die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Liegenschaftskatasterfortführungen bekannt ist, vor allem aus pragmatischen Gründen attraktiv erscheinen. Die Behörde könnte sich etwa auch darauf zurückziehen, dass bei feststellenden Verwaltungsakten wie Fortführungsmitteilungen, solange die aufschiebende Wirkung gilt, die behördliche Feststellung schlicht keine Verbindlichkeit hat<sup>130</sup>, die aufschiebende Wirkung auch nicht bestritten werde und insofern nur gewisse Einschränkungen in der graphischen Darstellung im Liegenschaftskataster bestünden. Der Hinweis in der Kommentarliteratur, die Behörde handele „auf eigenes Risiko, wenn sie vor Ablauf der gesetzlichen Rechtsbehelfsfristen den Verwaltungsakt bereits vollzieht“<sup>131</sup>, könnte zudem implizieren, dass ein solches Vorgehen nicht kategorisch abzulehnen sei, sondern eine zwar riskante, aber dennoch kalkulierte Entscheidung darstellen könne. Dennoch überwiegen nach Ansicht des Verfassers rechtsstaatliche Bedenken. Der Betroffene soll schließlich durch die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs davor geschützt sein, dass die Behörde vor der Entscheidung über sein Rechtsmittel den Verwaltungsakt vollzieht und vollendete Tatsachen schafft.<sup>132</sup> Den Normzweck des § 80 VwGO und den damit verbundenen Regelfall der aufschiebenden Wirkung würde die Katasterbehörde so systematisch unterlaufen.

Rechtsstaatlich weniger bedenklich könnte eine Variante B sein, nach der den Betroffenen die Fortführungsmitteilung bekanntgegeben, die endgültige Eintragung ins Liegenschaftskataster jedoch erst mit Bestandskraft der Fortführungsmitteilung erfolgen würde. Da die aufschiebende Wirkung zurück auf den Zeitpunkt des Erlasses des VA („ex tunc-Effekt“) wirkt<sup>133</sup>, würden hiermit nachträgliche (und vorläufige) Änderungen des Liegenschaftskatasters aufgrund von Rechtsbehelfen vermieden werden. Denn hat die Verwaltung zwischen

---

<sup>130</sup> Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 31.

<sup>131</sup> Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 34.

<sup>132</sup> Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 15.

<sup>133</sup> Eyermann-Hoppe, § 80 VwGO, Rn. 22; Posser/Wolff-Gersdorf, § 80 VwGO, Rn. 33; Fehling/Kastner/Störmer-Bostedt, § 80 VwGO, Rn. 27

Erlaß des VA und der Rechtsbehelfseinlegung bereits Vollziehungsmaßnahmen eingeleitet, folgt aus § 80 Abs. 1 VwGO, dass alle Handlungen rückgängig zu machen sind, die in Vollziehung des angefochtenen VA vorgenommen worden sind.<sup>134</sup> Nachteilig wäre allerdings der Verzug bei der endgültigen Übernahme der Vermessungsergebnisse und damit die verschlechterte Aktualität des Liegenschaftskatasters. Auch ist eine graphische Darstellung der Änderungen im Liegenschaftskataster bereits Bestandteil der Fortführungsmitteilung und ist bislang dem „echten“, fortgeführten Liegenschaftskataster entnommen. Nach dieser Variante B müsste daher zunächst in einer Art Testumgebung ein Auszug aus der Liegenschaftskarte mit *vorläufigen* Eintragungen wie Gebäudeumrissen oder Grenzen erstellt und beigelegt werden. Diese Eintragungen wären später – ggf. aufwändig – in das „echte“ Liegenschaftskataster zu übernehmen. Schließlich wäre zu diskutieren, ob bei solchen (hypothetischen) Fortführungsmitteilungen mit Kartenausügen, die erst vorläufigen Charakter haben, nicht ein Konflikt mit dem Grundsatz der Wirksamkeit des VA mit Bekanntgabe existieren könnte.

In einer dritten Variante C könnte das Liegenschaftskataster, wie jetzt, fortgeführt und die bekannte Fortführungsmitteilung versendet werden. Bei Einlegung eines Rechtsbehelfs müsste dann jedoch eine für jeden Einsichtnehmenden klar ersichtliche Kennzeichnung erfolgen, dass aufgrund eines Rechtsbehelfsverfahrens an betroffener Stelle „alte“, d. h. noch nicht fortgeführte Grenzen oder Gebäudeumrisse angezeigt werden. Dies würde dem nach § 80 VwGO mit der aufschiebenden Wirkung intendierten „Schwebezustand“ entsprechen. Die Mitteilungen an Grundbuch- und Finanzverwaltung würden zwecks Minimierung des Verwaltungsaufwandes, falls der Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte, erst nach Bestandskraft der Fortführung versendet werden. Dieser „Meldeverzug“ würde zwar zulasten der möglichst aktuell zu haltenden Übereinstimmung von Kataster und Grundbuch gehen. Jedoch wird in der Praxis regelmäßig der Aktualität des Liegenschaftskatasters höheres Gewicht als der Übereinstimmung mit dem Grundbuch zugemessen. Ohne Defizite wäre jedoch auch dieses Verfahren nicht. Denn denkbar wäre, dass im Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters und Einlegung des Rechtsbehelfs (und damit Kennzeichnung des „Schwebezustandes“) Einsichtnahmen stattfinden oder gar Auszüge erteilt werden, die einen rückblickend nur vermeintlich korrekten Rechtszustand abbilden.

---

<sup>134</sup> Wysk-Buchheister, § 80 VwGO, Rn. 10.

Vom für den 12.07.2024 terminierten Hauptsacheverfahren, werden seitens des LVermGeo SH Impulse dafür erhofft, wie die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen im Liegenschaftskataster künftig ausreichend geachtet und korrekt dargestellt werden könnte.

## **3.2 Erneuerung des Liegenschaftskatasters**

### **3.2.1 Allgemeines**

§ 15 VermKatG SH regelt auch die sogenannte Erneuerung des Liegenschaftskatasters. Gemäß § 15 Abs. 3 VermKatG SH ist das Liegenschaftskataster zu erneuern, wenn es nicht mehr als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung geeignet ist, oder wenn es die Belange nach § 12 Abs. 1 VermKatG SH erfordern. Nr. 14.1.1 LiK-A definiert Erneuerung als die Qualitätssteigerung des gesamten Liegenschaftskatasters oder einzelner Bestandteile in größerem Umfang. Sie umfasst Aktualisierung, Vervollständigung und Genauigkeitssteigerung der Daten des Liegenschaftskatasters.

### **3.2.2 Bekanntgabe durch Offenlegung**

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 VermKatG SH ist die Erneuerung des Liegenschaftskatasters den davon betroffenen Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt zu geben sowie dem zuständigen Grundbuchamt und Finanzamt mitzuteilen. Nach § 15 Abs. 6 Satz 2 VermKatG SH wird die Erneuerung durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat (Satz 3). Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekannt zu geben (Satz 4). Das schleswig-holsteinische Vermessungsrecht trifft hier also für den Fall der Erneuerung des Liegenschaftskatasters Verfahrensregelungen zur Bekanntgabe, namentlich zur Bekanntgabe durch Offenlegung („durch Offenlegung bekannt gegeben“, § 15 Abs. 6 Satz 2 VermKatG SH). In der bislang fast ausschließlich ingenieurwissenschaftlich geprägten Kommentarliteratur zum Vermessungsrecht wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe durch Offenlegung „zwar Ähnlichkeiten“ zur öffentlichen Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG habe; die Verfahren aber nicht identisch seien, sondern sich in einigen wesentlichen Merkmalen unterscheiden.<sup>135</sup> Vereinzelt wird mit der Betonung darauf, dass die Offenlegung „sich von der öffentlichen Bekanntmachung“ (gemeint ist hier *Bekanntgabe*) unterscheide, „auch wenn sie – wie diese – eine besondere Bekanntgabeart

---

<sup>135</sup> Gomille, § 13 NVermG, Erl. 8.2.2.

für „Massenverfahren“ sei<sup>136</sup>, impliziert, dass die Bekanntgabe durch Offenlegung ein völlig eigenständiges Sonderverfahren sei, das lediglich Ähnlichkeiten, aber keinerlei direkte Bezüge zu den Regelungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts zur öffentlichen Bekanntgabe habe.

*Bekanntgabe durch Offenlegung als spezialrechtlich ausgestaltete öffentliche Bekanntgabe*

Die juristische Kommentarliteratur zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht legt jedoch eine etwas andere Einordnung nahe, welche insbesondere mit Blick auf das Verfahren zur Bekanntgabe durch Offenlegung in Schleswig-Holstein zu überzeugen vermag. Das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht trifft präzise Regelungen zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§ 41 VwVfG, § 110 LVwG SH<sup>137</sup>). Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt *öffentlich bekanntgegeben* werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die entsprechenden Regelungen enthalten regelmäßig spezifische Vorgaben hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens und gehen § 41 VwVfG vor.<sup>138</sup> Die juristische Kommentarliteratur geht insofern nicht von völlig eigenständigen Bekanntgabeformen ohne Bezug zu den Regelungen zur öffentlichen Bekanntgabe im allgemeinen Verfahrensrecht aus, sondern davon, dass spezifische Rechtsvorschriften die öffentliche Bekanntgabe zulassen und das genaue Verfahren der – im Kern immer noch – *öffentlichen Bekanntgabe* ergänzen oder in Teilen abweichend regeln. Um eine solche öffentliche Bekanntgabe, die durch spezialgesetzliche Vorschriften ergänzt, aber keineswegs umfassend eigenständig geregelt wird, dürfte es sich auch bei der Offenlegung nach dem VermKatG SH handeln, wie im Folgenden dargestellt wird.

Zu möglicher Verwirrung kann zunächst beitragen, dass die Begriffe „öffentlich bekannt zu geben“ im für die Offenlegung einschlägigen § 15 Abs. 6 VermKatG SH explizit nur im Zusammenhang mit Ort und Zeit der Offenlegung vorkommen (Satz 4), wo eigentlich „bekanntzumachen“ die bessere Begriffswahl gewesen wäre. Wo „bekanntgeben“ in der Regel auf einen VA hinweist, ist hier die bloße Verlautbarung von Ort und Zeit der Offenlegung eben kein eigenständiger VA; mindestens würde es hier am Regelungscharakter mangeln.

<sup>136</sup> Kummer/Möllering, § 12 VermGeoG LSA, Erl. 5.1.4.

<sup>137</sup> Der Wortlaut des LVwG SH weicht hier geringfügig von dem des VwVfG ab. Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 243: „In Abs. 3 steht an Stelle des Wortes „darf“ das Wort „kann“, und Abs. 4 S. 1 und 3 enthalten an Stelle des Wortes „ortsüblich“ jeweils das Wort „örtlich“. In Abs. 4 S. 2 fehlt das Wort „ortsüblichen“. Abs. 5 enthält an Stelle des Wortes „mittels“ das Wort „durch“.“

<sup>138</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Couziniet/Fröhlich, § 41 VwVfG, Rn. 130.

Nach Meinung des Verfassers ist zu bedauern, dass im Falle des § 15 Abs. 4 Satz 4 VermKatG SH zumindest bei der Wahl der Begrifflichkeiten nicht so trennscharf vorgegangen wurde, wie es möglich – und mit Blick auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht – sogar recht naheliegend gewesen wäre. Denn § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 (§ 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG SH) trennen sinnvollerweise zwischen der öffentlichen *Bekanntgabe* des VA und der *Bekanntmachung* seines verfügenden Teils und der Angabe, wo der VA und seine Begründung eingesehen werden können. Darüber hinaus könnte den Anwender des Vermessungsrechts möglicherweise verwirren, dass die öffentliche Bekanntgabe im Sinne von § 110 LVwG SH im VermKatG SH zwar explizit aufgegriffen wird, allerdings an ganz anderer Stelle, nicht im Zusammenhang mit Erneuerungen, sondern mit Fortführungen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 VermKatG SH). Bei Fortführungen jedoch hat die öffentliche Bekanntgabe nach Erfahrung des Verfassers keinerlei praktische Relevanz, während sie (als „Offenlegung“ bezeichnet und fachrechtlich teilweise näher ausgestaltet) bei der Erneuerung zwingend vorgeschrieben ist.

Ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht zur öffentlichen Bekanntgabe erscheint im Zusammenhang mit der Offenlegung in Schleswig-Holstein auch schon deshalb geboten, weil das Fachrecht, hier § 15 Abs. 6 VermKatG SH und die LiK-A, keine Regelungen trifft, die für sich allein genommen das Bekanntgabeverfahren hinreichend genau bestimmen würden. Hinsichtlich Form, Verfahren und Frist ist in § 15 Abs. 6 Satz 3 und 4 VermKatG SH nur bestimmt, dass die Frist für die Offenlegung einen Monat beträgt und Ort und Zeit der Offenlegung öffentlich bekannt zu geben (gemeint: bekanntzumachen) sind. Insoweit die spezialgesetzlichen Vorschriften nach § 15 Abs. 6 VermKatG SH keine Regelung treffen, ist somit auf § 110 Abs. 3 und 4 LVwG SH zurückzugreifen. Gemäß § 110 Abs. 4 Satz 1 LVwG SH wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil örtlich bekanntgemacht wird. Mindestens bekannt zu geben ist also zunächst der verfügende Teil des VA, d. h. der Teil des VA, der den Ausspruch über die Regelung des Einzelfalles enthält. Er muss nicht nur seinem Inhalt, sondern dem Wortlaut nach mitgeteilt werden.<sup>139</sup> Ob zur näheren Bestimmung des Tenorinhalts anstelle einer Veröffentlichung nur ein Hinweis auf Karten, Pläne, Unterlagen etc., die bei der Behörde ausliegen, erfolgen darf, bestimmt das Gesetz

---

<sup>139</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 168.



nicht.<sup>140</sup> Die Verweisung allein ist jedoch unzulässig, wenn diese Unterlagen Teil des verfügbaren Teils sind.<sup>141</sup> Hinsichtlich der örtlichen Bekanntmachung wird auf das Organisationsrecht, insbesondere das Landes- und Ortsrecht verwiesen, das eine Bekanntmachung durch Aushang, ein amtliches Veröffentlichungsblatt oder Inserate in örtlichen Tageszeitungen vorsehen kann und insoweit die Vorschriften des Abs. 4 ergänzt.<sup>142</sup> Hierzu regelt in Schleswig-Holstein § 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO SH), dass örtliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der Zeitung, Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt, Bereitstellung im Internet oder Aushänge erfolgen. § 3 BekanntVO legt die Anforderungen an das amtliche Bekanntmachungsblatt fest. Ergänzend zur örtlichen Bekanntmachung durch die betroffenen Gemeinden stellt das LVermGeo SH die öffentlichen Bekanntmachungen über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters auch auf seiner Website bereit.<sup>143</sup>

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des VermKatG SH, des LVwG SH und der BekanntVO SH gibt die LiK-A den Text der öffentlichen Bekanntmachungen über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters im Detail vor (Nr. 18.9.1 LiK-A i. V. m. Anlage 17.4). Das Muster nach Anlage 17.4 weist klar daraufhin, dass bei der Bekanntgabe durch Offenlegung auf die allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften des § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG SH zurückgegriffen wird. Die Überschrift lautet – vom Wortlaut des § 15 Abs. 6 Satz 2 VermKatG SH abweichend und dem des § 110 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVwG SH entsprechend – „Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters“. Auch enthält diese Bekanntmachung, obgleich das Fachrecht als Inhalt nur „Ort und Zeit der Offenlegung“ zwingend vorschreibt (§ 15 Abs. 6 Satz 4 VermKatG SH), den verfügbaren Teil, also genau so, wie es § 110 Abs. 4 Satz 1 LVwG vorsieht. Die öffentliche Bekanntmachung nach Anlage 17.4 enthält den Tenor, dass das Liegenschaftskataster aus einem benannten Grund in einem benannten Gebiet erneuert wurde, welcher sich vom Umfang nicht von dem der Fortführungsmittelteilung (Anlage 17.3 (1) und (2)) unterscheidet.

---

<sup>140</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 172.

<sup>141</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 172.

<sup>142</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 160.

<sup>143</sup> <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LVERMGEO/SH/startseite/startAktuelleInformationen.html>

### *Bekanntgabe durch Offenlegung im Widerspruchsverfahren*

In der Praxis steht in Widerspruchsverfahren gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters das Verfahren zur Bekanntgabe durch Offenlegung regelmäßig im Fokus. Insbesondere zwei Argumente der Widerspruchsführer dominieren in den Widerspruchsbegründungen. Eine Gruppe von Widerspruchsführern, die erst nach Ablauf der Monatsfrist Widerspruch erheben, argumentiert, dass sie vormals keine Kenntnis vom VA erlangt hätten und diese auch nicht hätten erlangen können. Zwar wird in der Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass die verfahrensrechtlichen Sicherungen, dass eine Kenntnisnahme tatsächlich erfolgt, mithin erheblich reduziert seien und die öffentliche Bekanntgabe deshalb vor allem im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip, die Garantie effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) und das auch im Verwaltungsverfahren zu gewährende rechtliche Gehör problematisch sein könne.<sup>144</sup> Zumindest der Einhaltung der rechtlichen (Mindest)Vorgaben kommt daher eine besondere Relevanz zu, die im LVerMGeo SH, wie gezeigt, jedoch mit dem Umfang der öffentlichen Bekanntmachung und der Veröffentlichung auf der Website eher „überfüllt“ werden. Für die Wirksamkeit des VA kommt es zudem schlicht nicht auf den Zugang bei einem konkreten Bekanntgabeadressaten an, sondern nur auf die durch öffentliche Verlautbarung des Verwaltungsaktes begründete *generelle Möglichkeit* der Kenntnisnahme.<sup>145</sup> Die Wirkung der Bekanntgabe für und gegen jedermann tritt unabhängig davon ein, ob der *Einzelne* sich Kenntnis verschaffen konnte. Erfasst wird auch, wer ortsabwesend oder sogar im Ausland war; die öffentliche Bekanntgabe wirkt weltweit.<sup>146</sup> Insbesondere geschieht Bekanntgabe auch gegenüber Handlungsunfähigen, ohne dass es darauf ankommt, ob ein Vertreter vorhanden ist.<sup>147</sup> Wenn sogar dies gilt, dürfte sich auch nicht der gewöhnliche Widerspruchsführer auf eine vermeintliche für ihn geltende Unmöglichkeit der Kenntnisnahme berufen können, erhebt er noch dazu in Regel nur dann Widerspruch, wenn er im betroffenen Erneuerungsgebiet oder in unmittelbarer Nähe wohnt oder dort Eigentum hat.

Eine zweite, kleinere Gruppe argumentiert (innerhalb der Widerspruchsfrist), dass der Aufwand, vom VA nicht bloß Kenntnis zu erlangen, sondern diesen auch „einzusehen“ und nachzuvollziehen aufgrund der Art und Weise der Bekanntgabe durch Offenlegung nicht

---

<sup>144</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Couzinet/Fröhlich, § 41 VwVfG, Rn. 127.

<sup>145</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Couzinet/Fröhlich, § 41 VwVfG, Rn. 127.

<sup>146</sup> Schoch/Schneider-Baer, § 41 VwVfG, Rn. 94.

<sup>147</sup> Schoch/Schneider-Baer, § 41 VwVfG, Rn. 94.

zumutbar sei. Exemplarisch hierfür steht in Schleswig-Holstein der Insel- oder Hallig-Bewohner, der den Weg zum Festland auf sich nehmen müsste. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die „Auslegung“ in einer Form erfolgen muss, die eine Kenntnisnahme des ggf. umfangreichen Textes als zumutbar erscheinen lässt.<sup>148</sup> Gleichsam liegen diese Hürden zur Zumutbarkeit nicht allzu hoch. Selbst in einer größeren Stadt ist es nicht erforderlich, die Einsichtnahme in mehreren Stadtteilen zu ermöglichen<sup>149</sup> und eine Fahrt zum Festland übersteigt in zeitlicher Hinsicht oftmals nicht den Aufwand, mit dem Metropolenbewohner zur Fortbewegung durch die Stadt oder schon Einwohner Kiels zur Fortbewegung vom einem Förde-Ufer zum anderen konfrontiert sind. Der „Ort“ ist in der Regel der Zuständigkeitsbereich der erlassenden Behörde.<sup>150</sup> In diesem Beispiel wäre der Verweis auf den Regelfall insoweit problematisch, als dass der Zuständigkeitsbereich des LVermGeo SH und der meisten anderen Landesvermessungsbehörden das gesamte Landesgebiet ist.<sup>151</sup> Eine „örtliche“ (im VwVfG „ortsübliche“) Bekanntmachung im Sinne einer landesweiten Bekanntmachung, z. B. durch Inserate in landesweiten Zeitungen oder gar Aushänge in allen Gemeinden, wäre bei einer Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die häufig Gebiete innerhalb nur einer oder einiger weniger Gemeinden umfasst, für die Behörde unverhältnismäßig und eine grundsätzliche Auslegung in z. B. der Landeshauptstadt, die weit vom Erneuerungsgebiet entfernt sein kann, wäre ggf. nicht sinnvoll. Man wird daher bei Verwaltungsakten, deren sämtliche Adressaten ihren Aufenthalt offensichtlich in einem anderen Gebiet haben, zu fordern haben, dass auf den räumlichen Wirkungsbereich des Verwaltungsakts abgestellt wird.<sup>152</sup> Diesem wird in der Praxis mit der Offenlegung in der dem Erneuerungsgebiet nächstgelegenen Dienststelle, im Falle der Nordsee-Inseln und Halligen z. B. Husum, auch Rechnung getragen.

---

<sup>148</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 178.

<sup>149</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Stelkens, § 41 VwVfG, Rn. 179.

<sup>150</sup> Schoch/Schneider-Baer, § 41 VwVfG, Rn. 102.

<sup>151</sup> Eine Ausnahme bildet Nordrhein-Westfalen, wo die Führung des Liegenschaftskatasters weitgehend Aufgabe der Kreise ist (§ 2 Abs. 1 Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW; zur genauen Aufteilung der Zuständigkeiten siehe Mattiseck/Seidel, § 2 VermKatG NRW, Erl. 1., 2.).

<sup>152</sup> Schoch/Schneider-Baer, § 41 VwVfG, Rn. 102.

### 3.3 Aufforderung zur Gebäudeeinmessung

#### 3.3.1 Allgemeines

Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümerinnen und Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung des Gebäudes und der Nutzungsartengrenzen zu veranlassen (§ 16 Abs. 3 VermKatG SH). Grund für die in allen Landesgesetzen normierte Gebäudeeinmessungspflicht ist, dass diese unerlässlich ist, um das Liegenschaftskataster mit validen, vollständigen und aussagekräftigen Geodaten führen zu können.<sup>153</sup> Laut Gomille haben die Gebäudeeinmessungspflicht und das „unpopuläre Aufforderungsverfahren“ für einen weitgehend aktuellen Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster gesorgt, allerdings auch eine „Flut von Widersprüchen“ ausgelöst.<sup>154</sup> Auch aktuell dürfte die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung in Schleswig-Holstein nach Kenntnis des Verfassers der am häufigsten angefochtene VA in der Vermessungs- und Katasterverwaltung sein. Dabei ist nach Meinung des Verfassers gerade bei dieser Verwaltungshandlung die VA-Qualität – konkret der Regelungscharakter – diskussionswürdig.

#### 3.3.2 Regelungscharakter

Die Ermächtigungsgrundlage für die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung ist in Schleswig-Holstein der § 16 Abs. 3 VermKatG SH. Zwar mangelt es an Literatur zu dieser schleswig-holsteinischen Ermächtigungsgrundlage, sie deckt sich jedoch inhaltlich weitgehend mit dem von Möllering und Bauer kommentierten § 14 NVermKatG a. F.:<sup>155</sup>

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden und die Erbbauberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Ausmaßen verändert worden ist.

---

<sup>153</sup> Kriesten, S. 34.

<sup>154</sup> Gomille, § 7 NVermG, Erl. 2.2.3.

<sup>155</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Gesetzestext. Der aktuell geltende § 7 Niedersächsisches Vermessungsgesetz – NVermG unterscheidet sich mittlerweile erheblich vom § 16 VermKatG SH, dessen Wortlaut seit 1975 fast gleichgeblieben ist, vgl. § 15 VermKatG SH a. F.; die Kommentierung von Gomille zum NVermG ist daher an dieser Stelle nicht einschlägig.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

Auch aktuell besteht in Schleswig-Holstein eine mit § 14 Abs. 1 NVermKatG a. F. vergleichbare allgemeine Pflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken, dem LVermGeo SH die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (§ 16 Abs. 1 VermKatG SH). Ein Unterschied besteht lediglich darin, dass die Informationsinitiative in Schleswig-Holstein dem Wortlaut nach nur von der Behörde ausgeht („auf Anforderung“), während § 14 Abs. 1 Satz 1 NVermKatG a. F. dies offenlässt, dem Normzweck nach sogar eher von einer aktiven Handlungspflicht des Eigentümers oder Erbbauberechtigten ausgehen dürfte.<sup>156</sup> § 14 Abs. 1 Satz 2 NVermKatG a. F. verpflichtet dagegen eindeutig die Eigentümer und Erbbauberechtigten, unaufgefordert über die Errichtung oder Außenmaßänderung eines Gebäudes zu informieren („Unterrichtungsgebot“) und, wenn eine Vermessung des Gebäudes erforderlich ist, die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen („Veranlassungsgebot“).<sup>157</sup> Insbesondere das „Veranlassungsgebot“ ist heute noch inhaltsgleich in § 16 Abs. 3 VermKatG SH verankert. Kamen in Niedersachsen die Eigentümer und Erbbauberechtigten ihrer Verpflichtung, die Vermessung ihres Gebäudes und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen, nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so war die Vermessung (zwingend) von Amts wegen durchzuführen (§ 14 Abs. 2 Satz 2 NVermKatG a. F.). In Schleswig-Holstein „kann“ das LVermGeo SH gemäß § 16 Abs. 4 VermKatG SH zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und im Falle der Abs. 2 und 3 nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder veranlassen. Augenfällig ist hier nur, dass auch im Falle, dass die von der Einmessungspflicht Betroffenen ihrer Veranlassungspflicht nicht nachkommen, die angemessene Fristsetzung oder Veranlassung oder Durchführung der Gebäudeeinmessung dem Wortlaut nach in das Ermessen des LVermGeo SH gestellt ist („kann ... eine angemessene Frist setzen ... das Erforderliche durchführen oder veranlassen“, § 16 Abs. 4 2. Hs. VermKatG SH). Dies ist im Verwaltungsverfahren zur (erstmaligen) Aufforderung

---

<sup>156</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 3.1 c).

<sup>157</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 3.2 a), 4.1 a).

im Fall der Pflichtvernachlässigung und (gegebenenfalls) folgenden Durchführung oder Veranlassung durch das L VermGeo SH entsprechend zu berücksichtigen. Das der Behörde gemäß Wortlaut zustehende Ermessen dürfte in der Praxis allerdings regelmäßig auf null reduziert sein. Übergeordneter gesetzlicher Zweck der Führung des Liegenschaftskatasters ist der Nachweis der Liegenschaften, wie es die Belange der Planung einschließlich der Bauleitplanung, des Rechtsverkehrs, der Verwaltung, der Wirtschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes an ein grundstücksbezogenes Basisinformationssystem erfordern (§ 12 Abs. 1 VermKatG SH). Es liegt in der Natur der Sache, dass dies nur dann erreicht werden kann, wenn die Liegenschaften möglichst vollständig nachgewiesen werden. Auch zwei Gerichtsentscheidungen des VG Schleswig deuten darauf hin, dass die Gebäudeeinmessungspflicht sehr umfassend ist und in Konsequenz auch das Ermessen der Behörde bei der Durchsetzung dieser Pflicht entsprechend reduziert sein dürfte. In einem Urteil, in dem es um die Einmessung eines militärisch genutzten Gebäudes und um möglichen Geheimnisschutz geht, wird festgestellt, dass § 16 Abs. 3 VermKatG SH keine Einschränkung der Einmessungspflicht enthalte. Nach dem eindeutigen Wortlaut bestehe „nicht die Möglichkeit, zu prüfen, ob die Einmessung (...) nicht „erforderlich“ im Sinne einer Notwendigkeit ist, weil deren Ergebnisse auch auf andere Art und Weise beigebracht werden könnten.“<sup>158</sup> Laut einer weiteren Entscheidung würden mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag nach § 12 VermKatG SH „vom Gesetzgeber keine hohen Anforderungen an die Rechtfertigung der Aufnahme eines Gebäudes in das Liegenschaftskataster gestellt“.<sup>159</sup> Es sei „prinzipiell nicht die Entscheidung rechtfertigungsbedürftig, eine Anlage in das Liegenschaftskataster aufzunehmen, sondern vielmehr nachzuweisen, warum im Einzelfall bestimmte Anlagen nicht nachgewiesen werden sollten.“<sup>160</sup> Der Gesetzgeber hat demnach mit § 16 Abs. 3 VermKatG SH den Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte eine dem Grunde nach ausnahmslose Pflicht zur Veranlassung der Gebäudeeinmessung aufgegeben. Wäre es der Vermessungsbehörde tatsächlich in „echtes“ Ermessen gestellt, liefe die Verpflichtung der Eigentümer faktisch ins Leere.

---

<sup>158</sup> VG Schleswig, Urteil vom 16.01.2015, Az. 8 A 195/13, BeckRS 2015, 45476, S. 4.

<sup>159</sup> VG Schleswig, Urteil vom 28.09.2004, Az. 2 A 169/03, S. 7 (Die dem Verfasser vorliegende Abschrift des Beschlusses enthält keine Randnummern).

<sup>160</sup> VG Schleswig, Urteil vom 28.09.2004, Az. 2 A 169/03, S. 7.

Während also das LVermGeo SH im Regelfall verpflichtet sein dürfte, „Gebäudeeinmessungspflichtige“ zur Veranlassung der Gebäudeeinmessung aufzufordern, ist diskussionswürdig, welche Handlungsform diese Aufforderung im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne darstellen müsste. Während sich aus dem § 14 Abs. 2 Satz 2 NVermKatG a. F. explizit ergibt, dass die Behörde zunächst auffordert („Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats *nach Aufforderung* nach ...“), ergibt sich dies nach dem schleswig-holsteinischen Wortlaut etwas weniger deutlich („... kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen ...“, § 16 Abs. 4 1. Hs. VermKatG SH). Eigentümlicherweise thematisieren Möllering und Bauer den VA-Charakter dieser erstmaligen Aufforderung nicht explizit. Gomille stellt unter Bezugnahme auf das NVermKatG a. F. jedoch fest: „Die Aufforderung, die die Pflicht konkretisierte, galt als Verwaltungsakt“.<sup>161</sup> Eine tiefere Auseinandersetzung findet nicht statt. Gemäß § 106 LVwG SH ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Vorliegend könnte argumentiert werden, dass die Aufforderung gar keine Regelung herbeiführt. Schließlich sieht die in den Aufforderungsschreiben angegebene Rechtsgrundlage (§ 16 Abs. 3 VermKatG SH) dem Wortlaut nach auch keine Aufforderung der Pflichtigen vor, sondern verpflichtet die Betroffenen direkt, auf eigene Kosten die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Einmessung des Gebäudes zu veranlassen. Es könnte daher die Position vertreten werden, dass mit der Aufforderung selbst nichts (Neues) geregelt werde, mithin keine Rechtsfolge herbeigeführt werde, die sich nicht schon aus dem Gesetzeswortlaut ergebe. Das Merkmal der auf eine verbindliche Rechtsfolge gerichteten Regelung bildet das wesentliche Abgrenzungskriterium zu schlicht hoheitlichen behördlichen Maßnahmen, insbesondere zum Realakt, der nur auf einen tatsächlichen Erfolg des Verwaltungshandelns abzielt.<sup>162</sup> Wenn mit dem Schreiben der Adressat (lediglich) aufgefordert wird, die Einmessung seines Gebäudes zu veranlassen, also einer Vermessungsstelle seiner Wahl einen Auftrag zu erteilen, könnte ggf. noch keine Veränderung der Rechtsposition des Adressaten, sondern vielmehr ein „bloßes“ Abzielen auf einen tatsächlichen Erfolg vorlie-

---

<sup>161</sup> Gomille, § 7 NVermG, Erl. 2.2.3.

<sup>162</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Windoffer, § 35 VwVfG, Rn. 64.

gen. Ein Vergleich könnte hier angestellt werden mit Maßnahmen wie z. B. der Aufforderung zu einer medizinisch-technischen Untersuchung gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, bei der die VA-Qualität aufgrund mangelnden Regelungscharakters verneint wird<sup>163</sup>. Auch hier wird zunächst „nur“ auf einen tatsächlichen Erfolg abgezielt. Der eigentliche Eingriff in die Rechtsposition, z. B. der Entzug der Fahrerlaubnis, folgt – wenn überhaupt – erst später und dann in Form eines VA.

Dennoch überzeugt diese Ansicht im Ergebnis nicht, denn sie setzt voraus, dass die in Rede stehende gesetzliche Pflicht zur Gebäudeeinmessung bereits derart präzise ausgestaltet ist, dass die Aufforderung der Behörde dieser Pflicht keinen Regelungsgehalt mehr „hinzufügen“ könne. Dies ist bei lebensnaher Auslegung des § 16. Abs. 3 VermKatG SH jedoch nicht ersichtlich. So wird nach Ansicht des Verfassers lediglich recht allgemein die Pflicht normiert, die „für die Fortführung des Liegenschaftskatasters *erforderliche* Einmessung des Gebäudes“ zu veranlassen. Zwar darf – und muss – in der Regel die Vermessungsverwaltung, wie auch die Rechtsprechung gezeigt hat, die Übernahme *einmessungspflichtiger* Gebäude in das Kataster auch durch Aufforderungen forcieren. Davon unbenommen bedarf es jedoch regelmäßig einer vorab notwendigen Konkretisierung, wann eine Einmessung erforderlich ist, ja selbst, wann überhaupt ein Gebäude i. S. d. § 16 Abs. 3 VermKatG SH vorliegt. Ergeht ein Aufforderungsschreiben wird somit für ein konkretes Gebäude die Erforderlichkeit der Einmessung festgestellt und der einzelne Pflichtige identifiziert und adressiert. Die Kommentarliteratur stellt klar, dass, wenn eine Erklärung der Verwaltung darauf gerichtet ist, die im Verhältnis von Staat und Bürger (oder sonstigen Rechtssubjekten) bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, indem sie die generelle und abstrakte Regelung des Gesetzes verbindlich konkretisiert und/oder individualisiert, sie damit festlegt, was im Einzelfall rechtens sein soll, und damit eine Regelung mit Außenwirkung im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG trifft.<sup>164</sup> Die Notwendigkeit einer derartigen Konkretisierung wird sogar als zentrales Indiz für den Regelungscharakter einer darauf bezogenen behördlichen Maßnahme angesehen.<sup>165</sup> Im Ergebnis ist daher auch die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung nach § 16 Abs. 3 VermKatG SH ein VA im Sinne des § 106 Abs. 1 LVwG SH. Gleichwohl dürfte mit Blick auf die Einlegung von Rechtsbehelfen und deren Zulässigkeit die eher akademische Diskussion um

---

<sup>163</sup> Huck/Müller-Huck, § 35 VwVfG, Rn. 41.

<sup>164</sup> Huck/Müller-Huck, § 35 VwVfG, Rn. 35.

<sup>165</sup> Schoch/Schneider-Knauff, § 35 VwVfG, Rn. 140.



den VA-Charakter in der Praxis zurückstehen, gibt doch das LVermGeo SH der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung eindeutig die Gestalt eines VA mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### 3.3.3 *Anhörung*

In der Praxis wird von Widerspruchsführern regelmäßig angeführt, dass vor Erlass der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung fehlerhaft keine Anhörung erfolgt sei. Gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG (§ 87 Abs. 1 LVwG SH) ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es sind jedoch Ausnahmen von diesem Anhörungsgebot nach Abs. 2 und 3 möglich. Wie oben dargelegt, lassen sich dem Fachrecht, so auch hier dem VermKatG SH und der LiK-A, einige spezielle Regelungen mit Bezug zu rechtlichem Gehör entnehmen. Ob im Zusammenhang mit Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung in Schleswig-Holstein die Ausnahmebestimmungen des § 87 LVwG SH grundsätzlich herangezogen werden könnten, kann zunächst nur im Einzelfall unter Berücksichtigung des – ggf. durch Auslegung zu ermittelnden – abschließenden Charakters der einschlägigen Bestimmungen entschieden werden<sup>166</sup>. Wurde durch Auslegung ermittelt, dass die speziellen Anhörungsregeln nicht abschließend sind, dürfte dementsprechend § 87 LVwG SH zur Anwendung kommen.<sup>167</sup> Wie gezeigt, enthält das Fachrecht mit dem VermKatG SH i. V. m. der LiK-A zwar spezielle Anhörungsvorschriften. Diese enthalten aber keinerlei Hinweise auf spezialgesetzliche Regelungen zu Ausnahmen von der Anhörungspflicht; speziell zum Verwaltungsverfahren „Aufforderung zur Gebäudeeinmessung“ finden sich gar keine fachrechtlichen Anhörungsregelungen. Dies mag in Anbetracht der ausführlichen Anhörungsvorschriften rund um die Fortführungen nach Grenzherstellungen einschließlich Teilungen sowie um die damit verbundenen Abmarkungen verwundern. Begründet liegt dies möglicherweise darin, dass das VermKatG SH auf die vorgenannten Verwaltungsverfahren insgesamt recht ausführlich eingeht, sich speziell das „Aufforderungsverfahren“ als ein der Fortführung im Zusammenhang mit Gebäudeeinmessungen noch vorgeschaltetes Verfahren aber nur implizit aus dem Gesetz ergibt. Im Ergebnis ist ein Rückgriff auf die Ausnahmevorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts grundsätzlich möglich und bei näherem Blick auf die Besonderheiten des „Aufforderungsverfahrens“ geradezu geboten.

---

<sup>166</sup> Fehling/Kastner/Störmer-Schwarz, § 28 VwVfG, Rn. 15.

<sup>167</sup> Bader/Ronellenfitsch-Herrmann, § 28 VwVfG, Rn. 3.

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass eine große Zahl von Eigentümern ihrer Pflicht zur Veranlassung einer Gebäudeeinmessung nicht eigeninitiativ nachkommt. Um den gesetzlichen Auftrag eines möglichst vollständigen Nachweises der Liegenschaften (§ 12 Abs. 1 VermKatG SH) dennoch erfüllen zu können, müssen im LVerGeo SH daher jedes Jahr viele hundert inhaltlich gleichlautende Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung ergehen. Wie in der Diskussion um die grundsätzliche Anhörungspflicht nach § 28 Abs. 1 VwVfG oder § 87 Abs. 1 LVwG SH im Zusammenhang mit Fortführungen gezeigt, liegt die Hürde für das Anhörungserfordernis (Erlass eines VA, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift) eher niedrig. Auch vor Erlass einer eindeutig belastenden Aufforderung zur Gebäudeeinmessung wäre somit der Pflichtige grundsätzlich anzuhören. Gleichartige VAe in größerer Zahl, sogenannte Massen-VAe, würden eine Anhörung zwar auch theoretisch möglich erscheinen lassen, jedoch stellen sich einem solchen Vorhaben praktische erhebliche Schwierigkeiten und Kosten entgegen.<sup>168</sup> Im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung ist daher der Ausnahmetatbestand nach § 87 Abs. 2 Nr. 4, 2. Alt. LVwG SH von großer Bedeutung. Demnach kann von der Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will. Zunächst ist zu beachten, dass allein die Tatsache der Erstellung eines in Rechte eines Beteiligten eingreifenden VA in größerer Zahl oder mit Hilfe der EDV noch kein hinreichender Ausnahmegrund ist, ebenso wenig wie der allgemeine Hinweis auf technische oder finanzielle Schwierigkeiten oder Nachteile.<sup>169</sup> Vielmehr bedarf es einer Ermessensentscheidung mit einer zusätzlichen und besonderen Darlegung im Einzelfall, welche sich aus dem IT-Einsatz und/oder der Vielzahl der Beteiligten ergibt.<sup>170</sup> Gleichartig sind Verwaltungsakte, wenn sie sich hinsichtlich der einschlägigen Rechtsgrundlage, der mit ihnen getroffenen Regelung und den typisierten Sachverhalten, die sie betreffen, nicht oder allenfalls unwesentlich voneinander unterscheiden, sodass es keiner näheren individuellen Sachverhaltsfeststellungen bedarf.<sup>171</sup> Als Beispiele werden in der Literatur etwa Ladungen

---

<sup>168</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Knieß, § 87 LVwG SH, Erl. 2.

<sup>169</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Kallerhoff/Mayen, § 28 VwVfG, Rn. 57.

<sup>170</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Kallerhoff/Mayen, § 28 VwVfG, Rn. 57.

<sup>171</sup> Schoch/Schneider-Schneider, § 28 VwVfG, Rn. 70.

zur Musterung, formularmäßige Aufforderungen zur Impfung oder zur Abgabe von Steuererklärungen genannt.<sup>172</sup> Auch in diesen genannten Fällen wird im Kern aufgefordert, einer gesetzlichen Pflicht (Wehrpflicht, Impfpflicht, Steuer(erklärungs)pflcht) nachzukommen, sodass sich eine direkte Vergleichbarkeit mit der Gebäudeeinmessungspflicht und der entsprechenden Aufforderung, die Gebäudeeinmessung zu veranlassen, aufdrängt. Auch wenn hinsichtlich der „größeren Zahl“ immer wieder auf einen groben Orientierungswert von 50 Personen hingewiesen wird<sup>173</sup>, sind letztlich die Umstände des Einzelfalls entscheidend, wie die Intensität der potentiellen Eingriffe und die Möglichkeiten zur Gestaltung multipolarer Kommunikationsbeziehungen.<sup>174</sup> Maßstab ist, ob die Durchführung von Einzelanhörungen für eine angemessen ausgestattete Behörde erhebliche praktische Probleme aufwirft.<sup>175</sup> Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass auf die Formulierung „mit Hilfe automatischer Einrichtungen“ gestützt, theoretisch bei jedem mittels EDV erstelltem Bescheid die Anhörung entfallen und so der Grundsatz nach Abs. 1 umgangen werden könnte.<sup>176</sup> Es fällt jedoch nicht jeder mit Hilfe von EDV erstellte VA darunter. Erforderlich ist vielmehr, dass die Bescheide aufgrund eines technischen Programms für eine Vielzahl von Adressaten erstellt werden,<sup>177</sup> womit ein gewisser Bogen zurück zum Tatbestandmerkmal „in größerer Zahl“ geschlagen wird. Vorliegend werden die Aufforderungen zur Gebäudeeinmessung mit dem immer gleichen Text („gleichartig“) an hunderte verschiedene Betroffene jährlich („in größerer Zahl“) versandt. Die Erstellung erfolgt fast vollständig im Automatisierten Geschäftsbuch des LVerGeo SH („mit Hilfe automatischer Einrichtungen“). In jedem dieser Fälle zunächst eine individuelle Anhörung stattfinden zu lassen, wäre der Behörde schon vor dem Hintergrund des dafür erforderlichen Personaleinsatzes nicht zumutbar; die Erfüllbarkeit des gesetzlichen Auftrages eines möglichst vollständigen Liegenschaftsnachweises wäre so erheblich gehemmt. In der Literatur wird zudem darauf verwiesen, dass diese Ausnahmeregelung verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden könne, da – sei es wegen der Vielzahl

---

<sup>172</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Engel/Pfau, § 28 VwVfG, Rn. 79.

<sup>173</sup> Huck/Müller-Huck, § 28 VwVfG, Rn. 27; Mann/Sennekamp/Uechtritz-Engel/Pfau, § 28 VwVfG, Rn. 80; Schoch/Schneider-Schneider, § 28 VwVfG, Rn. 71; Stelkens/Bonk/Sachs-Kallerhoff/Mayen, § 28 VwVfG, Rn. 60.

<sup>174</sup> Schoch/Schneider-Schneider, § 28 VwVfG, Rn. 71.

<sup>175</sup> Schoch/Schneider-Schneider, § 28 VwVfG, Rn. 71.

<sup>176</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Knieß, § 87 LVwG SH, Erl. 2.

<sup>177</sup> Mann/Sennekamp/Uechtritz-Engel/Pfau, § 28 VwVfG, Rn. 81; Stelkens/Bonk/Sachs-Kallerhoff/Mayen, § 28 VwVfG, Rn. 62.

der Beteiligten oder wegen der Verwendung von automatischen EDV-Anlagen – individuelle Besonderheiten ohnehin kaum eine Rolle spielten.<sup>178</sup> Des Weiteren kann argumentiert werden, dass keine Gefahr bestehe, dass bis zum Abschluss des gesamten Verwaltungsverfahrens, hier also bis zum Erlass der Fortführungsmitteilung nach erfolgter Gebäudeeinmessung, gar kein rechtliches Gehör gewährt werden könnte. Auch wenn vom Gesetzgeber natürlich nicht als Regelfall intendiert, so kann sich der Adressat der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung durch Widerspruchserhebung und ggf. Klageerhebung Gehör verschaffen. Wie gezeigt, kann ein Widerspruchsverfahren auch den Verfahrensfehler einer eigentlich vorgeschriebenen, unterlassenen Anhörung bei Fortführungen noch heilen. Auch dürfte die Eingriffsintensität der Aufforderung, wie die vorhergegangene Diskussion um den Regelungscharakter der Aufforderung nahelegt, als eher gering zu beurteilen sein. Eine weitere Möglichkeit, rechtliches Gehör zu bekommen, steht dem Adressaten des Weiteren im Rahmen des Vermessungstermins zur eigentlichen Gebäudeeinmessung frei. Nach Erlass der Fortführungsmitteilung stehen ihm erneut die Rechtsbehelfe Widerspruch und Klage zu, in deren Folge die Recht- und Zweckmäßigkeit der Gebäudeeinmessung in ihrer Gesamtheit und damit auch die des Aufforderungsbescheides überprüft werden würden. Im Ergebnis wird das Entfallen der Anhörung im Vorwege der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung trotz des grundsätzlich hohen Stellenwertes der Anhörung im Verwaltungsverfahren vom Verfasser unter rechtsstaatlichen Aspekten nicht als bedenklich eingeschätzt.

### ***3.3.4 Durchführung oder Veranlassung durch das LVermGeo SH***

Gemäß § 16 Abs. 4 VermKatG SH kann das LVermGeo SH zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und im Falle der Absätze 2 und 3 nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten *durchführen oder veranlassen*. Auch diese Regelung liefert Anlass zu einer näheren Auseinandersetzung mit den Anforderungen an ein rechtmäßiges Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren. Einem recht- und zweckmäßigen Verfahren kommt auch hier große Bedeutung zu, damit der übergeordnete gesetzliche Zweck, der Nachweis der Liegenschaften (§ 12 Abs. 1 VermKatG SH), erreicht werden kann. Nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 4 VermKatG SH lässt der Gesetzgeber dem LVermGeo SH zwei Möglichkeiten, bei entsprechendem Versäumnis der Pflichtigen, die Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht trotzdem zu gewährleisten. Das

---

<sup>178</sup> Stelkens/Bonk/Sachs-Kallerhoff/Mayen, § 28 VwVfG, Rn. 57.

LVerGeo SH kann nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist das Erforderliche, d. h. die Einmessung des Gebäudes, auf Kosten der Verpflichteten entweder selbst durchführen oder diese veranlassen. Von „veranlassen“ spricht der Gesetzgeber an anderer Stelle in § 16 Abs. 3 VermKatG SH, wo der Begriff meint, dass die Pflichtigen die Vermessungsbehörde oder einen ÖbVI mit der Einmessung ihres Gebäudes beauftragen. Diese Variante der Durchsetzung der Gebäudeeinmessungspflicht nach § 16 Abs. 4 VermKatG SH, das „Veranlassen“, kann daher nur meinen, dass anstelle des Pflichtigen das LVerGeo SH eine Gebäudeeinmessung beauftragt – denklogisch eine Stelle außerhalb der eigenen Verwaltung und somit zwangsläufig einen ÖbVI. Dass tatsächlich die Vermessungsbehörde bei Versäumnis des Pflichtigen einen Gebäudeeinmessungsauftrag an einen ÖbVI erteilt, ist dem Verfasser dieser Arbeit aus der Berufspraxis jedoch gänzlich unbekannt. Somit ist faktisch nur die Variante, dass die Vermessungsbehörde die Gebäudeeinmessung selbst durchführt, von praktischer Relevanz und daher Gegenstand weiterer Befassung.

Im LVerGeo SH hat sich im Sprachgebrauch etabliert, die Durchführung der Gebäudeeinmessung als Folge ausgebliebener Veranlassung durch den Pflichtigen als „Ersatzvornahme“ zu bezeichnen, was zumindest intuitiv korrekt erscheinen mag. Zunächst ist dabei aber anzumerken, dass das VermKatG SH den Begriff der Ersatzvornahme selbst nicht kennt. Auch in den Gesetzesbegründungen findet sich im Zusammenhang mit § 16 VermKatG SH (bzw. § 15 VermKatG SH a. F.) keine solche Erwähnung.<sup>179</sup> Sollte es sich hier tatsächlich um eine Ersatzvornahme im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne handeln, müsste sie auch die Voraussetzungen des § 238 LVwG SH (Ersatzvornahme) erfüllen und die entsprechenden Verfahrensvorschriften müssten im Verwaltungsverfahren des LVerGeo SH im Zusammenhang mit der „hauseigenen“ Durchführung der Gebäudeeinmessung Beachtung finden. § 238 Abs. 1 LVwG SH regelt die Ersatzvornahme wie folgt: Wird eine Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch eine andere Person möglich ist, nicht erfüllt, so kann die Vollzugsbehörde die Handlung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen oder durch eine oder einen Beauftragten ausführen lassen. Demnach sind zumindest oberflächliche Ähnlichkeiten im Wortlaut der beiden Regelungen § 16 Abs. 4 VermKatG SH und § 238 Abs. 1 LVwG SH nicht zu leugnen. Nach Meinung des

---

<sup>179</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 18; Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 40.

Verfassers kann es sich dennoch bei dem im VermKatG SH beschriebenen Verwaltungsverfahren nicht um eine Ersatzvornahme im Sinne des § 238 LVwG SH handeln. Aufgrund der großen Ähnlichkeit des Wortlautes ist auch hier wieder eine Auseinandersetzung mit der Kommentierung zum § 14 NVermKatG a. F. zielführend. Ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NVermKatG a. F.<sup>180</sup> eine Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen (Satz 2). Möllering und Bauer führen hierzu aus, dass das „Amtsverfahren“ nach § 14 Abs. 2 Satz 2 NVermKatG a. F. „in seiner Gestaltung vom Zwangsverfahren nach dem 6. Teil des SOG<sup>181</sup> abweicht“.<sup>182</sup> Es ist im Verfahrensablauf einfach gestaltet und ordnet nicht das nach SOG vorgeschriebene dreistufige Verfahren an. Die Aufforderung enthält daher keine Androhung, keine Fristsetzung und keine Fristsetzung der Gebäudeeinmessung von Amts wegen.<sup>183</sup> Die von Amts wegen durchgeführte Gebäudeeinmessung ist auch deshalb keine Ersatzvornahme i. S. d. SOG, da sie vom Verpflichteten wegen fehlender Befugnis nicht wahrgenommen werden kann.<sup>184</sup> Die entsprechenden Vorschriften zum Zwangsverfahren nach §§ 235 ff. LVwG SH unterscheiden sich ebenfalls deutlich von den Verfahrensvorschriften nach § 16 VermKatG SH. Ebenfalls wird für die Ersatzvornahme nach § 238 LVwG SH klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Ersatzvornahme ausschließlich bei vertretbaren Handlungen eröffnet ist, also solchen, die auch ein anderer als der Pflichtige persönlich ausführen kann.<sup>185</sup> Dies ist bei einer amtlichen Liegenschaftsvermessung wie einer Gebäudeeinmessung nicht gegeben. Bei der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung ist die vertretbare Handlung vielmehr die Antragstellung. Diese wird durch die „Amtswegigkeit“ ersetzt.<sup>186</sup> Zudem setzt die Maßnahme der Ersatzvornahme stets eine gründliche und ggf. nachvollziehbar dokumentierte Ermessensbetätigung zur Auswahl dieses oder eines anderen Mittels voraus<sup>187</sup>, wohingegen, wie

---

<sup>180</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Gesetzestext.

<sup>181</sup> Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (ebenfalls außer Kraft). Die Regelungen entsprachen in etwa den Regelungen zur Gefahrenabwehr, die in Schleswig-Holstein traditionell ebenfalls im LVwG SH enthalten sind.

<sup>182</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 4.5 g).

<sup>183</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 4.5 g).

<sup>184</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 4.5 h).

<sup>185</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Stadelmann/Beutel/Martens, § 238 LVwG SH, Erl. 2.

<sup>186</sup> Möllering/Bauer, § 14 NVermKatG, Erl. 4.5 h).

<sup>187</sup> Foerster/Friedersen/Rohde-Stadelmann/Beutel/Martens, § 238 LVwG SH, Erl. 2.

in Kapitel 3.3.2 gezeigt, das dem LVerGeo SH nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 4 VermKatG SH eingeräumte Ermessen („kann ... durchführen oder veranlassen“) in der Praxis regelmäßig auf null reduziert ist. Im Ergebnis handelt es sich auch bei der Durchführung der Gebäudeeinmessung als Folge ausgebliebener Veranlassung nicht um eine Ersatzvornahme i. S. d. allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts, sondern um ein Verwaltungsverfahren, das sich allein nach den fachrechtlichen Vorgaben bestimmt.

### **3.4 Abmarkung und Abmarkungsbescheid**

#### **3.4.1 Allgemeines**

§ 18 VermKatG SH regelt die Herstellung und Abmarkung der Grenzen im Liegenschaftskataster. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VermKatG SH wird der Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt. Die Nachweise über die Herstellung der Grenzen sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen (Satz 3). Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 VermKatG SH sollen vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen abgemarkt werden. Nach Satz 2 gilt Satz 1 nicht, wenn die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar und gesichert sind, oder wenn eine der Beteiligten oder einer der Beteiligten der Abmarkung widerspricht. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 VermKatG SH kann abweichend von Abs. 2 gegen den Willen von Beteiligten abgemarkt werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. In diesem Fall ist den Beteiligten durch das LVerGeo SH ein Abmarkungsbescheid zu erteilen (Satz 2). Die Abmarkung durch die jeweilige Vermessungsstelle kann erfolgen, wenn der Abmarkungsbescheid rechtskräftig ist (Satz 3).

#### **3.4.2 Regelungscharakter**

Abmarkung im geodätischen Sinne meint die Kennzeichnung der Grenzpunkte, z. B. durch Grenzsteine, Eisenrohre oder auch Meißelzeichen.<sup>188</sup> Die Abmarkung wird als frühes und „markantestes Beispiel“ für die Fachdiskussionen um den VA-Charakter von Handlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung seit Inkrafttreten der VwGO und des VwVfG in den 1960er und 1970er Jahren beschrieben.<sup>189</sup> Dennoch hat sich bis heute zur Frage der möglichen VA-Qualität der Abmarkung keine bundesweit einheitliche Auffassung und

---

<sup>188</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 529.

<sup>189</sup> Gomille, NVerMG, Einleitung, Erl. 9.2.

Rechtslage herausgebildet. So wird in der geodätischen Standardliteratur mit Blick auf Gesamtdeutschland behauptet, dass die Abmarkung „in der Regel“ als VA betrachtet werde.<sup>190</sup> Etwas widersprüchlich wird jedoch weiter ausgeführt, dass die Kennzeichnung der Grenzpunkte (Abmarkung) die „vorbereitende Verwaltungstätigkeit (Realakt)“ sei, „die auf den Verwaltungsakt Abmarkung gerichtet ist“.<sup>191</sup> Aus juristischer Perspektive kommt Kriesten unter Verweis auf Rechtsprechung aus verschiedenen Bundesländern zu dem Schluss, dass die Abmarkung, die er schlicht als amtliches Grenzzeichen definiert, mit der ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit bestimmt wird, bereits als feststellender und beurkundender VA zu qualifizieren sei.<sup>192</sup> Die Regelung des Einzelfalls bestehe demnach darin, dass der abgemarkte Grenzpunkt in der Örtlichkeit den sich aus dem Kataster ergebenden Grenzpunkt bzw. die katastertechnisch ermittelte und festgelegte Grenze dauerhaft sichtbar und zutreffend wiedergibt.<sup>193</sup> Die Abmarkung werde durch Anbringen und damit in anderer Weise im Sinne des § 37 Abs. 2 VwVfG erlassen und typischerweise an Ort und Stelle mündlich bekannt gegeben.<sup>194</sup> In der Konsequenz könne die Abmarkung per Widerspruch oder ggf. Anfechtungsklage angegriffen werden.<sup>195</sup> Gleichzeitig wird jedoch anerkannt, dass „die wenigsten Bürger ... sich jedoch darüber im Klaren“ seien, „dass Abmarkungen als Verwaltungsakte betrachtet werden und diese grundsätzlich in Bestandskraft erwachsen können“.<sup>196</sup>

Die Rechtslage in Schleswig-Holstein ist jedoch bis heute an der niedersächsischen Vermessungsgesetzgebung orientiert, wo die Frage zu Ungunsten einer VA-Qualität der Abmarkung beantwortet wurde. Streitgegenständlich war insbesondere, wo exakt der mögliche VA auszumachen sei – im Setzen eines Grenzsteins etwa, in der vorhergehenden Grenzvermessung oder in der darauffolgenden Niederschrift oder in keiner dieser Handlungen.<sup>197</sup> Letztlich konnte ein möglicher VA nirgendwo präzise ausgemacht werden und der (erste) eindeutige VA wurde im niedersächsischen Vermessungsrecht „dem Ganzen draufgesetzt ... als ein besonderer Bescheid, der „Abmarkungsbescheid““.<sup>198</sup> Dieser wurde allerdings nur in bestimmten Fällen erteilt, und zwar dann, wenn die Grundstückseigentümer ihr Einverständnis

---

<sup>190</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 524.

<sup>191</sup> Heitmann/Ostrau/Zurhorst, in: Kummer/Kötter/Kutterer/Ostrau, S. 529.

<sup>192</sup> Kriesten, S. 77 f. m. w. N.

<sup>193</sup> Kriesten, S. 78 m. w. N.

<sup>194</sup> Kriesten, S. 78 f. m. w. N.

<sup>195</sup> Kriesten, S. 79 m. w. N.

<sup>196</sup> Kriesten, S. 81.

<sup>197</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 9.3.

<sup>198</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 9.3.



mit der Abmarkung verweigert oder eine Nachprüfung ohne Erfolg beantragt hatten.<sup>199</sup> In Schleswig-Holstein hat sich seit 1975 eine vergleichbare Regelung erhalten. So kann gemäß § 18 Abs. 3 VermKatG SH gegen den Willen von Beteiligten abgemarkt werden, in welchem Fall den Beteiligten durch das LVermGeo SH ein Abmarkungsbescheid zu erteilen ist. Gleichwohl kann diese Abmarkung gegen den Willen von Beteiligten nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist (§ 18 Abs. 3 Satz 1 VermKatG SH). Für einige Verwirrung bei der Auslegung der Vorschriften zur Abmarkung sorgt in Schleswig-Holstein der Gesetzgeber selbst. So regelt § 18 Abs. 1 Satz 1 VermKatG SH zunächst, dass der Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen in der Örtlichkeit hergestellt wird (Grenzherstellung) – ein Hinweis, etwa ein „Signalwort“ aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, das auf einen VA hindeuten könnten, ist hier nicht ohne Weiteres ersichtlich. In § 18 Abs. 2 Satz 1 VermKatG SH wird dann der Grundsatz formuliert, dass vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen (festgestellt stets durch Grenzherstellung) abgemarkt werden sollen. Nach Satz 2 gilt dieses Abmarkungsgebot jedoch dann nicht, wenn die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar und gesichert sind, oder wenn eine der Beteiligten oder einer der Beteiligten der Abmarkung „widerspricht“. Es ist daher nachvollziehbar, dass auch in Schleswig-Holstein einige Rechtsanwender, streng orientiert am Wortlaut dieser Vorschrift, bei der Abmarkung von einem VA ausgehen. Nur ein solcher könne ja mittels „Widerspruch“ angefochten werden.

Gleichwohl ist es in der schleswig-holsteinischen Vermessungsverwaltung gelebte Praxis, in der Abmarkung als solcher eben keinen VA zu sehen. Ein Passus in der LiK-A kann als Versuch interpretiert werden, das Dilemma aufzulösen, dass eigene Mitarbeiter u. a. aufgrund der VermKatG-SH-Formulierung „der Abmarkung widerspricht“ von einem VA ausgehen. Gemäß Nr. 9.61 LiK-A sollen die Beteiligten auf die Nachteile einer fehlenden Abmarkung hingewiesen werden, wenn sie „Einwendungen“ (nicht „Widerspruch“) gegen die Abmarkung erheben. Damit werden allerdings in zwei Rechtsvorschriften zwei unterschiedliche Begriffe, die das Identische meinen sollen, verwendet, was schon für sich genommen keine ideale Lösung sein kann. Auch ist die synonyme Verwendung und damit faktische Gleichsetzung des Begriffs „Einwendung“ mit dem im VermKatG SH verwendeten Begriff „widersprechen“ problematisch. Denn während „Einwendungen“ im Sinne einer kritischen

---

<sup>199</sup> Gomille, NVermG, Einleitung, Erl. 9.3.

Äußerung im Rahmen der Anhörung keine Konsequenzen haben müssen, sieht der Gesetzgeber bei „widersprechen“, auch wenn es sich hier nicht um die Einlegung eines förmlichen Rechtsbehelfs handelt, grundsätzlich vor, dass in diesem Falle eben nicht mehr abgemarkt werden *darf*. Da eine Änderung des Gesetzeswortlautes „widersprechen“ auf mittlere Sicht unwahrscheinlich sein dürfte, sollte nach Meinung des Verfassers zumindest in der LiK-A in Übereinstimmung mit dem Gesetz der Begriff „widersprechen“ verwendet, aber mit einem klaren Hinweis ergänzt werden, dass dies keinen „Widerspruch“ i. S. d. allgemeinen Verwaltungsrechts meint.

### **3.4.3 Begriff „öffentliches Interesse“**

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 VermKatG SH kann abweichend von Abs. 2 (also abweichend vom grundsätzlichen Abmarkungsgebot) gegen den Willen von Beteiligten abgemarkt werden, wenn dies aus Gründen des „öffentlichen Interesses“ geboten ist. Auch nur in diesem Fall ist den Beteiligten durch das LVermGeo SH ein Abmarkungsbescheid zu erteilen (Satz 2). Die Abmarkung kann dann erst erfolgen, wenn der Abmarkungsbescheid rechtskräftig<sup>200</sup> ist (Satz 3). Mit dem Begriff „Abmarkungsbescheid“ macht der Gesetzgeber hier (und auch nur hier im VermKatG SH) uneingeschränkt deutlich, dass ein VA zu erlassen ist. Bei der Voraussetzung, dass dies im öffentlichen Interesse geboten sein muss, handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der in der Praxis Fragen aufwirft. Das VermKatG SH selbst liefert keine weiteren Hinweise zur Auslegung, ebenso wenig wie die Gesetzesbegründungen<sup>201</sup> oder die LiK-A. Folglich müssen zur Auslegung des Begriffs „öffentliches Interesse“ die Rechtsprechung sowie vergleichbare Regelungen anderer Bundesländer und deren Kommentierungen herangezogen werden.

Gemäß § 4 Niedersächsisches Vermessungsgesetz (NVermG) werden Grenzen festgestellt (Abs. 1) und Grenzpunkte abgemarkt (Abs. 4), soweit dies beantragt wird oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Der Niedersächsische Gesetzgeber geht insofern nicht explizit auf einen möglichen Konflikt zwischen dem Eigentümerinteresse und dem öffentlichen Interesse ein. Diese Sichtweise steht in Einklang mit mehreren Kommentierungen, die feststellen, dass Abmarkungen dem Grenzfrieden dienen und grundsätzlich sowohl im Interesse

---

<sup>200</sup> Gemeint ist „bestandskräftig“, siehe hierzu VG Schleswig, Beschluss vom 03.11.2020, Az. 8 B 18/20, BeckRS 2020, 33675, Rn. 7.

<sup>201</sup> Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH a. F., LT-Drs. 7/1061, S. 19; Gesetzentwurf der Landesregierung, VermKatG SH n. F., LT-Drs. 15/2946, S. 42.

der Grundeigentümer als auch im öffentlichen Interesse liegen.<sup>202</sup> Nur hierauf gestützt könnte die Auffassung vertreten werden, dass bereits der Grenzfrieden bzw. der allgemeine Rechtsfrieden für eine Abmarkung von Privatgrundstücken spricht. Allein die Annahme, dass Abmarkungen grundsätzlich im privaten wie im öffentlichen Interesse liegen, dürfte nach Meinung des Verfassers dieser Arbeit jedoch keine Rechtfertigung für eine Abmarkung gegen den expliziten Willen eines Beteiligten sein. Selbst die im Vergleich zum § 4 Abs. 4 NVermG weniger liberale schleswig-holsteinische Soll-Vorschrift in § 18 Abs. 2 VermKatG SH ließe diese Sichtweise nicht zu. Zwar sollen laut § 18 Abs. 2 Satz 1 VermKatG SH vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen abgemarkt werden, jedoch tritt diese Vorschrift laut Satz 2 zurück, wenn die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar und gesichert sind, oder wenn eine der Beteiligten oder einer der Beteiligten der Abmarkung widerspricht. Hieraus kann gefolgert werden, dass für eine Abmarkung gegen den Willen von Beteiligten höhere Hürden gelten als die bloße Annahme, dass Abmarkungen grundsätzlich mit dem öffentlichen Interesse in Einklang stehen. Der Wortlaut des § 18 Abs. 3 VermKatG SH („aus Gründen des öffentlichen Interesses *geboten*“; vgl. auch § 4 Abs. 4 NVermG „im öffentlichen Interesse *erforderlich*“) unterstreicht dies.

Auch ist am Beispiel der niedersächsischen Gesetzeshistorie erkennbar und bei der heutigen Rechtsanwendung zu beachten, dass Abmarkungen aus Gründen des öffentlichen Interesses über die Zeit an Bedeutung verloren haben. Das Niedersächsische Vermessungs- und Katasterrecht sah ursprünglich ein strenges Abmarkungsgebot vor, das mit dem NVermKatG a. F. von 1985 gelockert wurde und eine mit den aktuell in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen vergleichbare Form erhielt. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NVermKatG a. F. waren festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar war. Gemäß Satz 2 waren Flurstücksgrenzen jedoch nicht abzumarken, wenn die Beteiligten dies beantragten und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstanden. Die zu § 16 NVermKatG a. F. existierende Literatur kann folglich zur Auslegung der im Wortlaut sehr ähnlichen, aktuellen schleswig-holsteinischen Abmarkungsregelung herangezogen werden. Möllering und Bauer führen zum § 16 NVermKatG a. F. aus, dass die Entwicklung der Vermessungstechnik dazu geführt habe, dass Flurstücksgrenzen auch ohne eine umfassende örtliche Kennzeichnung gesichert werden könnten, und die Abmarkung der Grenzen aus öffentlich-

---

<sup>202</sup> Gomille, § 4 NVermG, Erl. 6.1.9 m. w. N.

rechtlichen Gründen über das privatrechtliche Bedürfnis hinaus somit an Bedeutung verloren habe.<sup>203</sup> Unabhängig vom technischen Fortschritt dürften jedoch auch heute noch einige wenige Fälle denkbar sein, in denen eine Abmarkung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten sein kann. So können nach Möllering und Bauer Vermessungsbehörden nach ihrem Ermessen beurteilen, ob im Einzelfall für die Abmarkung ein öffentliches Interesse gegeben ist. So sei ein öffentliches Interesse an der Abmarkung vor allem dann anzunehmen, wenn eine Grenze durch gerichtliches Urteil oder gerichtlichen Vergleich festgelegt, und wenn ein Abmarkungsanspruch gemäß § 919 BGB erfolgreich erhoben worden ist. Es diene der Sicherheit und dem Grenzfrieden, wenn das Ergebnis des Rechtsstreits den streitenden Parteien in der Örtlichkeit beständig sichtbar gemacht wird.<sup>204</sup> Ein schleswig-holsteinisches Zivilgericht stellte noch einmal klar, dass der zivilrechtliche Anspruch auf Abmarkung aus § 919 BGB auch keineswegs § 17 VermKatG SH a. F. (1974) entgegenstehe, wonach die Abmarkung nur im Einverständnis mit den Beteiligten oder aus öffentlichem Interesse durchzuführen ist.<sup>205</sup> Ein öffentliches Abmarkungsinteresse sei in der Regel außerdem auch dann gegeben, wenn Flurstücksgrenzen an öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Gemeinschaftsflächen zu kennzeichnen sind, denn ihre Abmarkung diene der Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben (z. B. Bau-, Straßen- Forstaufsicht, Naturschutz).<sup>206</sup> Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in der Praxis nur wenige Fälle denkbar sind, in denen das öffentliche Interesse eine Abmarkung gegen den Willen von Beteiligten gebietet, und dass hierfür zunehmend hohe Hürden gelten dürften. Da aus der Praxis und auch aus der Literatur nur wenige Beispiele herangezogen werden können, käme im Einzelfall dem behördlichen Ermessen und ggf. der richterlichen Entscheidung besondere Bedeutung zu.

---

<sup>203</sup> Möllering/Bauer, § 16 NVermKatG, Erl. 6.6 b); ähnliche Auffassung: Gomille, § 4 NVermG, Erl. 2.4.3; Köhler, § 14 HVGG, S. 125 ff. zum Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz - HVGG; andere Auffassung: Mattiseck/Seidel, § 20 VermKatG NRW, Erl. 1.-3.

<sup>204</sup> Möllering/Bauer, § 16 NVermKatG, Erl. 6.7.2 c) m. w. N.

<sup>205</sup> LG Flensburg, Urteil vom 08.10.2002, Az. 1 S 58/02, BeckRS 2002, 16698, Rn. 5.

<sup>206</sup> Möllering/Bauer, § 16 NVermKatG, Erl. 6.7.2 c) m. w. N.

## 4 Zusammenfassung und Ergebnisse

Ziel der Arbeit war es, die wesentlichen Verwaltungsakte im Vermessungswesen und die mit ihrem Erlass und dem sich ggf. anschließenden Rechtsbehelfsverfahren verbundenen Tätigkeiten zu identifizieren sowie kritisch zu analysieren. Im Rahmen der kritischen Analyse wurden vier zentrale Verwaltungsakte aus dem VermKatG SH – die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters, die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung sowie der Abmarkungsbescheid – identifiziert sowie die mit ihnen verbundenen häufigsten Rechtsprobleme im Verwaltungs- und Rechtsbehelfsverfahren diskutiert. Soweit möglich, wurden zu den Rechtsproblemen Lösungen aufgezeigt.

Dem Erlass einer Fortführungsmitteilung geht ein komplexes Verwaltungsverfahren voraus, das die Durchführung verschiedener Liegenschaftsvermessungen und die Übernahme ihrer Ergebnisse in das Liegenschaftskataster einschließt. Wie ein VG-Urteil aus Schleswig-Holstein illustriert hat, wird die VA-Qualität mit dem Argument des fehlenden Regelungscharakters einer Fortführungsmitteilung bisweilen verneint, obgleich durch höherinstanzliche Gerichtsentscheidungen der VA-Charakter zwischenzeitlich wieder bestätigt wurde. Die Spiegelung der Fortführungsmitteilung an der verwaltungsverfahrensrechtlichen Definition des VA und der einschlägigen juristischen Kommentarliteratur konnte letztere Einschätzung untermauern. Bei der weiteren Untersuchung des Verwaltungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Fachrecht – sowohl gesetzlich als auch untergesetzlich – für die Fortführung des Liegenschaftskatasters spezielle und weitreichende Anhörungsrechte vorsieht. Hierbei hat sich ebenso gezeigt, dass das Vermessungsrecht hinsichtlich der verwendeten Rechtsbegriffe seiner lang tradierten Fachsprache (z. B. „Einwendungen“ im „Grenztermin“), die in die Zeit weit vor Herausbildung des modernen Verwaltungsrechts zurückreichen dürften, „treu geblieben“ ist. Dies kann insbesondere dem eher technisch geschulten Rechtsanwender in der Vermessungsverwaltung erschweren, verwaltungsverfahrensrechtliche Elemente wie die Anhörung auch als solche zu erkennen und vor allem in sich ggf. anschließenden Rechtsbehelfsverfahren auch als solche zu werten. Im Zusammenhang mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters hat sich außerdem die Achtung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage als zentrales und noch ungelöstes Problem gezeigt. Dass überraschenderweise erst kürzlich diese Frage erstmalig vor die Gerichte getragen wurde, indiziert zwar, dass der „Klärungsdruck“ in der Praxis bislang nicht sehr ausgeprägt war,

dennoch sollte hier bei einem derart elementaren Baustein des Rechtsbehelfsverfahrens mittelfristig eine Klärung, ggf. auch unabhängig von der anstehenden Gerichtsentscheidung, erwirkt werden. Der Verfasser wirbt in diesem Zusammenhang im Kern für eine für jeden Einsichtnehmenden sichtbare Kennzeichnung, dass aufgrund eines Rechtsbehelfsverfahrens an betroffener Stelle „alte“, d. h. noch nicht fortgeführte Grenzen oder Gebäudeumrisse angezeigt werden. Dies würde zumindest dem nach § 80 VwGO mit der aufschiebenden Wirkung intendierten „Schwebezustand“ entsprechen.

Bei der Analyse zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters hat sich die Bekanntgabe durch Offenlegung als Streitgegenstand sowohl in der akademischen Auseinandersetzung als auch im Widerspruchsverfahren erwiesen. Wie herausgearbeitet werden konnte, ist die Bekanntgabe durch Offenlegung – zumindest im schleswig-holsteinischen Vermessungsrecht – entgegen einiger „Andeutungen“ in der rein ingenieurwissenschaftlich geprägten, vermessungsrechtlichen Kommentarliteratur kein umfassend spezialrechtlich geregeltes Bekanntgabeverfahren, das unabhängig von den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe von VAen steht. Vielmehr werden in Schleswig-Holstein die (wenigen) spezialrechtlichen Vorgaben zur Offenlegung durch einen Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht ergänzt. Die häufig im Widerspruchsverfahren vorgebrachten Argumente, es hätte keine Kenntnisnahme erfolgen können, oder die „Einsichtnahme“ im Rahmen der Offenlegung sei zu beschwerlich, konnten im Lichte der juristischen Literatur zum Verwaltungsverfahrensrecht, widerlegt werden.

Auch das Verwaltungsverfahren zur Gebäudeeinmessung wird mit Erlass der Fortführungsmitteilung abgeschlossen. Es umfasst jedoch vorgeschaltet ein weiteres Verwaltungsverfahren, und zwar das der Aufforderung zur Gebäudeeinmessung. Bei dieser hat sich der Regelungscharakter als besonders diskussionswürdig herausgestellt, konnte aber unter Hinzuziehung verwaltungsverfahrensrechtlicher Kommentarliteratur ebenfalls bestätigt werden. Hinsichtlich einer Ausnahme vom Anhörungserfordernis war die kritische Betrachtung vermessungsrechtlicher Vorschriften im Lichte des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts besonders wertvoll. Anders als für andere Elemente im Fortführungsprozess mangelt es im Fachrecht gänzlich an speziellen Anhörungsvorschriften für die Aufforderung zur Gebäudeeinmessung, sodass ein Rückgriff auf das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht zulässig und mit Blick auf den erfüllten Ausnahmetatbestand der „Massen-VAe“ geradezu geboten ist. Ein Abgleich der Verfahrensvorschriften des Vermessungsrechts mit den im schleswig-

holsteinischen allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht zu findenden Vorschriften zur Ersatzvornahme hat das klare Ergebnis erbracht, dass – anders als bislang in der Arbeitspraxis bezeichnet – die Durchführung einer Gebäudeeinmessung durch das LVermGeo SH keine Ersatzvornahme darstellt, sondern ein gänzlich eigenes, spezialrechtliches Sonderverfahren.

Bei der Analyse von Abmarkung und Abmarkungsbescheid haben sich eklatant unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen den Bundesländern hinsichtlich der VA-Qualität der Abmarkung gezeigt. Gleichwohl ergibt sich aus dem VermKatG SH, insbesondere im Lichte der niedersächsischen Entwicklung des Vermessungsrechts, welches hier mutmaßlich Pate gestanden hat, dass in Schleswig-Holstein die Abmarkung als solche kein VA ist, sondern allein der seltene Abmarkungsbescheid. Das für seinen Erlass vorausgesetzte „öffentliche Interesse“ hat sich als unbestimmter und auch nur schwer auszulegender Rechtsbegriff herausgestellt, dessen Bedeutung für die Praxis jedoch ohnedies weiter abnimmt.

In der Gesamtschau hat der „Lackmustest“ in Form der vorangegangenen Analyse gezeigt, dass sich die ältere Spezialmaterie des Vermessungsrechts durchaus in das moderne allgemeine Verwaltungsrecht einordnen lässt. Gleichwohl bedürfen einzelne grundlegende Fragen aus den Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren des Vermessungswesens, die in anderen Rechtsgebieten bereits lange beantwortet sein mögen, noch der endgültigen Klärung. Auch muss für die weitere Rechtsentwicklung klar empfohlen werden, dass Vermessungsrecht und Verwaltungsverfahrensrecht in der Zukunft einmal „dieselbe Sprache sprechen“, damit ein einfacheres Verständnis der Vorschriften durch Verwaltung, Bürger und Gerichte gleichermaßen möglich wird.

## Literaturverzeichnis

AdV (a) – Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Die Aufgaben der AdV, <https://www.adv-online.de/Wir-ueberuns/Aufgaben/>, Abrufdatum: 02.04.2024.

AdV (b) – Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland: Overview on the Cadastral Systems of the E.U. Member States – Germany. In: PCC – Permanent Committee on Cadastre in the European Union (Hrsg.): Cadastral Information System – A Resource für the E.U. Policies, Rom 2008, S. 106-131.

Bader, Johann/Ronellenfitsch, Michael (Hrsg.): *Verwaltungsverfahrensgesetz*, Beck'scher Online-Kommentar, 63. Edition, München 2024.

Eyermann, Erich (Bgr.): *Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar*, 15. Auflage, München 2019.

Creuzer, Peter/Grunau, Wilfried/Wandinger, Marcus: *Gesellschaftlicher Auftrag, Zuständigkeiten, Organisation und Institutionen*. In: Kummer, Klaus/Kötter, Theo/Kutterer, Hansjörg/Ostrau, Stefan (Hrsg.): *Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen*, Berlin 2020, S. 79-144.

Fehling, Michael/Kastner, Berthold/Störmer, Rainer (Hrsg.): *Verwaltungsrecht – VwVfG, VwGO, Nebengesetze, Handkommentar*, 5. Auflage, Baden-Baden 2021.

Foerster, German/Friedersen, Gerd-Harald/Rohde, Martin (Hrsg.): *Landesverwaltungs-gesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: 37. Aktualisierung*, Wiesbaden 2023.

Gomille, Ulrich: *Niedersächsisches Vermessungsgesetz, Kommentar*, 2. Auflage, Wiesbaden 2014.

Huck, Winfried/Müller, Martin: *Verwaltungsverfahrensgesetz, Beck'scher Kompakt-Kommentar*, 3. Auflage, München 2020.

Heitmann, Stephan/Ostrau, Stefan/Zurhorst, Michael: *Liegenschaftskataster und Liegen-schaftsvermessungen*. In: Kummer, Klaus/Kötter, Theo/Kutterer, Hansjörg/Ostrau, Stefan (Hrsg.): *Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen*, Berlin 2020, S. 495-562.

Köhler, Gerd: *Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, Kommentar*, 6. Auf-lage, Wiesbaden 2016.



Kummer, Klaus: Vermessungs- und Katasterrecht in Niedersachsen; in: Nachrichten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 1990, 40 (1), 2-29.

Kummer, Klaus/Möllering, Hermann: Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar, Wiesbaden 2005.

Kriesten, Markus: Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, 2. Auflage, Stuttgart 2022.

Kutterer, Hansjörg/Brunner, Roland: Geoinformationen im globalisierten 21. Jahrhundert und im nationalen Kontext. In: Kummer, Klaus/Kötter, Theo/Kutterer, Hansjörg/Ostrau, Stefan (Hrsg.): Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen, Berlin 2020, S. 31-78.

LVerGeo SH – DANord-Grundsteuerportal: Bodenrichtwerte und Grundstücksdaten, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/bodenrichtwertefuergrundsteuerzweckesh/index.html?lang=de>, Abrufdatum: 02.04.2024.

Mann, Thomas/Sennekamp, Christoph/Uechtritz, Michael (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz, Großkommentar, 2. Auflage, Baden-Baden 2019.

Mattiseck, Klaus/Seidel, Jochen: Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 4. Auflage, Wiesbaden 2017.

Möllering, Hermann/Bauer, Hans: Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz, Kommentar, Wiesbaden 1990.

Oestreicher, Ernst/Decker, Andreas/Konrad, Christian: Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Ergänzungslieferung April 2016, Wiesbaden 2016.

Pfitzer, Albert: Das Gesetz vom 3. Juli 1934; in: ZfV – Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement 1934, 321-323; zit. in: Gomille, Ulrich.

Posser, Herbert/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Beck'scher Online-Kommentar, 59. Edition, München 2021.

Rolli, Willi/Klauser, Berthold (Begr.): Das Vermessungsrecht und Katasterwesen in Baden-Württemberg, Kurzkomentar, Wiesbaden 2014.

Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht – VwGO, Kommentar, Band I, Loseblattsammlung, Stand: 41. Ergänzungslieferung, München 2021.

Schoch, Friedrich/Schneider, Jens-Peter (Hrsg.): Verwaltungsrecht – VwVfG, Kommentar, Band III, Loseblattsammlung, Stand: 3. Ergänzungslieferung, München 2022.

Sodan, Helge/Ziekow, Jan (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Großkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2018.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael (Hrsg.): Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 10. Auflage, München 2023.

Twaroch, Christoph (a): Kataster- und Vermessungsrecht – Vermessungsgesetz, Liegenschaftsteilungsgesetz, Staatsgrenzgesetz, Bodenschätzungsgesetz, Kommentar, Graz 2009.

Twaroch, Christoph (b): Liegenschaft und Recht, Graz 2010.

Wysk, Peter (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung, Beck'scher Kompakt-Kommentar, 3. Auflage, München 2020.

## **Eidesstattliche Erklärung & Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware**

Name: Rudolph\_\_\_\_\_ Studiengang: MPA\_\_\_\_\_

Vorname: Maximilian\_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass bei meiner Arbeit eine Prüfung auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen und sonstige Quellen stattfinden kann (vgl. u.a. § 16 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel). Ich stimme zu, dass dafür gegebenenfalls ein Upload auf eine externe Datenbank des jeweiligen Software-Anbieters erfolgt und die Arbeit dafür auch gespeichert wird, sofern meine Arbeit dafür vorab ausreichend anonymisiert wird (i.d.R. genügt dafür die Entfernung des Deckblatts und der Unterschriftenseite). Ich stimme ebenfalls zu, dass zukünftig umgekehrt auch andere Arbeiten auf Plagiate aus meiner anonymisierten Arbeit überprüft werden.

Ich versichere hiermit, dass ich meine Masterarbeit „Das Vermessungsrecht als Lackmustest für das Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren“ selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle von anderen Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen sind entsprechend gekennzeichnet.

Mir ist bewusst, dass bei einem Verstoß gegen obige Erklärung nicht nur die betreffende Prüfungsleistung mit der Note – 5,0 – gewertet wird, sondern auch eine Exmatrikulation erfolgen kann.

Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.

Kiel, 17.06.2024\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift